

AGB & Konditionen

der dauerhaft gebührenfreien awa7® Visa Kreditkarte

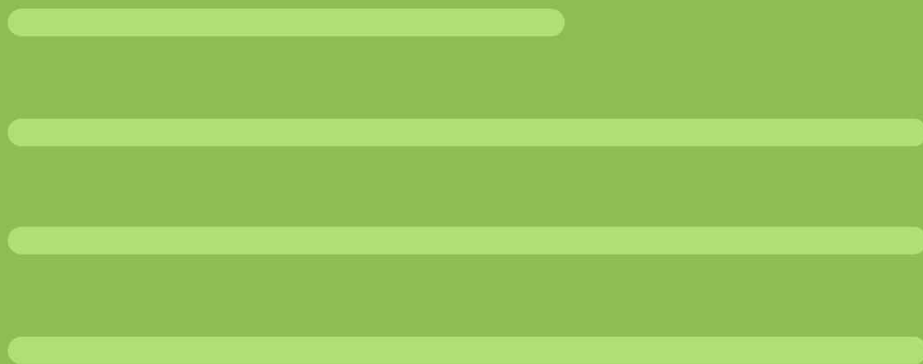


Achtung!

Dein Antrag ist noch nicht abgeschlossen.
Kehre nun zum Online-Formular zurück!



PDF



awa7.de Kreditkarte

Einwilligungen und Erläuterungen

Einwilligungen zur awa7.de Kreditkarte (nachfolgend „Karte“ genannt)

Im Rahmen des Antrags willigt der Kunde in die Übermittlung oder das Einholen von Daten entsprechend den nachfolgenden Ziffern ein. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit gegenüber der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, einzeln widerrufen werden. Wird eine Einwilligung widerrufen, erklärt der Kunde damit zugleich die Kündigung seines Vertrags.

1. Schufa-Hinweis

Die Hanseatic Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Hanseatic Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Hanseatic Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

2. Bankauskunft

Ich willige ein, dass die Bank erforderliche bankübliche Auskünfte bei der Bank einholt, bei der ich mein Girokonto (Referenzkonto) führe (z. B. bei einem Auftrag zur Erhöhung des Verfügungsrahmens). Diese wird zur Erteilung von Auskünften ermächtigt.

3. Datenübermittlung von der Bank an die DZ-Media Verlag GmbH

Ich willige ein, dass die Hanseatic Bank zum Zweck der Teilnahme und Durchführung des Spendenprogrammes der awa7.de Kreditkarte, oder zur Abmeldung vom Spendenprogramm meine persönlichen Daten an die awa7-Betreiberfirma, die DZ-Media Verlag GmbH, Huysenallee 48, 45128 Essen zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung übermittelt. Zu den persönlichen Daten gehören meine Antragsnummer, Emailadresse, Anrede, Name, Vorname, Datum der Kontoeröffnung und der Kontoschließung. Darüber hinaus bin ich einverstanden, dass die Summe und Anzahl meiner monatlichen Kreditkartenumsätze übermittelt wird. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit gegenüber der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg widerrufen werden. Wird die Einwilligung widerrufen erklärt der damit Kunde zugleich die Kündigung des Vertrages.

Erläuterungen zur awa7.de Kreditkarte (nachfolgend „Karte“ genannt)

Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, das mit einem revolvingenden bonitätsabhängigen Kreditrahmen (nachfolgend „Verfügungsrahmen“ genannt) unterlegt ist, aber mit monatlichem Zahlungsziel auch zinsfrei nutzbar ist. Grundlage ist ein Rahmenkreditvertrag mit einem variablen Sollzinssatz zwischen Ihnen und der Hanseatic Bank. Mit der Karte können Sie bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes (Akzeptanzstellen) Waren und Dienstleistungen im Handel oder im Internet bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldautomaten oder Bankfilialen eigene Gebühren erheben können. Für die Verbuchung von Kartenverfügungen sowie ggf. anfallender Entgelte und Zinsen wird ein Kartenkonto eingerichtet.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen eines monatlichen Kontoauszuges, sofern Sie Kartenverfügungen getätigt haben oder ein Entgelt bzw. Zinsen auf dem Kartenkonto verbucht wurden. In dem Kontoauszug teilen wir Ihnen mit, wie hoch der Saldo Ihres Kartenkontos ist. Für den Ausgleich eines negativen Kartenkontosaldo können Sie die Teilzahlung nutzen, d. h., Sie zahlen monatlich einen Teilbetrag des negativen Saldo zurück, der in der Regel per Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen wird. Die Höhe des gewünschten Teilbetrags ist mit der Bank zu vereinbaren und muss monatlich mindestens 3 % des negativen Kartenkontosaldo, jedoch nicht weniger als 20 €, betragen. Für jeden Tag, den Sie die Teilzahlung nutzen, fallen Zinsen an, die am Ende des Kalendermonats dem Kartenkonto belastet werden. Sie haben jederzeit das Recht zur kostenfreien vollständigen oder teilweisen Rückzahlung eines negativen Saldo auf Ihrem Kartenkonto.

Sofern Sie die Teilzahlung nicht nutzen möchten, können Sie die Vollzahlung als Rückzahlungsvariante wählen. Dann wird Ihnen monatlich der gesamte negative Kartenkontosaldo in Rechnung gestellt und in der Regel per Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen. Zinsen auf den negativen Kartenkontosaldo fallen insoweit nicht an.

Sie können den Kartenvertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen; Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Kartenantrag und in den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite.

Mit der Karte haben Sie flexible Möglichkeiten zur Zahlung und Finanzierung von Waren und Dienstleistungen. Bitte bedenken Sie, dass Sie mit der Nutzung der Teilzahlung monatliche Zahlungsverpflichtungen eingehen, und nehmen Sie die Teilzahlung nur insoweit in Anspruch, wie es Ihnen Ihre persönliche Einkommens- und Vermögenssituation erlaubt. Sofern Sie mit den monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten, kann dies weitere Kosten verursachen, zur Kündigung des Kartenvertrags führen und Ihre persönliche Bonität erheblich beeinträchtigen.

Ihre Hanseatic Bank

awa7.de Kreditkarte

Konditionen Hanseatic Bank GmbH & Co KG

1. Konditionen

Jahresgebühr	
Hauptkarte	0 €
Kontoauszug und Rechnungsabschluss	
Kreditkartenabrechnung	
Standard: online in die Postbox des Online Bankings	0 €
Als Zusatzleistung nach gesonderter Vereinbarung: per Post	1,90 € pro Versand
Überweisung aus dem Verfügungsrahmen	
Standard: online durch das Online Banking	0 €
Nach gesonderter Vereinbarung: textlich oder telefonisch	3,95 €
Bargeldauszahlungen am Geldautomaten bzw. in Bankfilialen ¹	0 €
Entgelt für den Auslandseinsatz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Nicht-Euro-Umsätze) ²	0 €
Entgelt für den Auslandseinsatz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Nicht-Euro-Umsätze) ²	0 €
¹ Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder Bankfilialen eigene Gebühren erheben können.	
² Fremdwährungen werden zu den ermittelten Wechselkursen von Visa umgerechnet. Der Abrechnungstag kann von dem Tag, an dem die Kartenverfügung getätigt wurde, abweichen, je nachdem, wann die Kartenverfügung bei der Bank eingereicht wird. Den Kurs erfahren Sie unter https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html	
Finanzielle Nutzungsgrenzen (sofern Verfügungsrahmen ausreichend)	
Interneteinkäufe	3.000 € pro Tag
Sonstige Einkäufe	10.000 € pro Tag
Bargeldauszahlungen am Geldautomaten bzw. in Bankfilialen ³	500 € pro Tag
³ Bitte beachten Sie, dass z. B. Betreiber von Geldautomaten die Anzahl und den Betrag von Abhebungen begrenzen können.	

2. Zinsen

Zins bei Nutzung der Teilzahlung (veränderlich)	p.a.
Sollzinssatz	20,12 %
Effektiver Jahreszins	22,08 %

3. Versicherungen

Versicherung „SicherKreditkarte“	0,47 % des mtl. negativen Kartenkontosaldos
Versicherung „SicherTasche“	54 € pro Jahr

4. Annahme-/Ausführungsfrist

Annahmefristen	
Überweisungen vom Kartenkonto auf das Referenzkonto zur taggleichen Bearbeitung	
Per Telefon	bis 17 Uhr an Geschäftstagen
Textlich	bis 16 Uhr an Geschäftstagen
Per Online-Auftrag	bis 16 Uhr an Geschäftstagen
Ausführungsfristen	
Der Zahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:	
Zahlungsauftrag im EWR in €	max. 1 Geschäftstag
Zahlungsauftrag im EWR in einer anderen EWR-Währung als €	max. 4 Geschäftstage
Zahlungsauftrag außerhalb des EWR unabhängig von der Währung	Zahlungsauftrag wird baldmöglichst bewirkt
Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus Ziffer IV. c der AGB.	

Die Bank kann für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Konditionsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

awa7.de Kreditkarte

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Hanseatic Bank GmbH & Co KG

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für die awa7.de Kreditkarte (nachfolgend „Karte“ genannt) der Hanseatic Bank GmbH & Co KG (nachfolgend „Bank“ genannt)

I. Vertragspartner

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, info@hanseaticbank.de, Handelsregister Hamburg: HRA 68192

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de, sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, www.ecb.europa.eu

II. Allgemeines

Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, das mit einem revolvingierenden bonitätsabhängigen Kreditrahmen (nachfolgend „Verfügungsrahmen“ genannt) unterlegt, aber mit monatlichem Zahlungsziel auch zinsfrei nutzbar ist. Dem Karteninhaber wird nach Annahme des Antrags ein in laufender Rechnung geführtes Kreditkonto (nachfolgend „Kartenkonto“ genannt) eingerichtet; Einzelheiten nachstehend. Der Vertrag wird zwischen der Bank und dem Karteninhaber nach Annahme des Antrags durch die Bank geschlossen. Der verfügbare Betrag des Kartenkontos errechnet sich aus dem von der Bank mitgeteilten Verfügungsrahmen abzüglich, soweit noch nicht ausgeglichen, der vom Karteninhaber getätigten und autorisierten Kartenverfügungen sowie weiterer sonstiger Belastungen und abzüglich auf den Verfügungsrahmen anzurechnender Ratenkredite. Das Konditionsverzeichnis ist Bestandteil dieser Bedingungen. Der Vertrag berechtigt den Karteninhaber zur Nutzung seiner Karte im Rahmen dieser Bedingungen. Die Karte steht und verbleibt im Eigentum der Bank und ist nicht übertragbar. Der Karteninhaber kann die Rückzahlung des offenen Saldos auch durch Inanspruchnahme des vereinbarten Verfügungsrahmens in monatlichen Teilzahlungen erbringen, Einzelheiten hierzu unter dem Abschnitt Krediteinräumung.

III. Nutzung und Verwendung der Karte/Kartenkonto mit Verfügungsrahmen

a) Verwendungsmöglichkeiten

Die Karte ist eine von der Bank herausgegebene Kreditkarte mit verbundenem Verfügungsrahmen, mit der der Karteninhaber bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen kann. Für die Nutzung an Geldautomaten und an Zahlungsterminals wird zusätzlich zur Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt. Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen von der Anforderung eines vereinbarten Authentifizierungselements (z. B. PIN oder Unterschrift) abgesehen werden. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Die Karte kann auch als virtuelle Kreditkarte zum mobilen Bezahlen (z. B. mit einem Smartphone) eingesetzt werden. Die Kreditkarte wird für den privaten Gebrauch einer natürlichen Person ausgestellt und darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

b) Kartenkonto / Abrechnung

Die Kartenverfügungen werden dem Kartenkonto belastet. Eine Übersicht über die Buchungen auf dem Kartenkonto erhält der Karteninhaber einmal monatlich mit einem Kontoauszug mit Rechnungsabschluss.

c) Verfügungsrahmen

Die Nutzung der Karte ist lediglich im Rahmen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Karteninhabers sowie innerhalb des Verfügungsrahmens gestattet. Grundsätzlich kann die Bank jederzeit in angemessenem Rahmen die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers anhand von Selbstausskünften und aktuellen Vermögensnachweisen verlangen. Die Bank ist bei Nichteinhaltung des Verfügungsrahmens berechtigt, den sofortigen Ausgleich der Forderungen zu verlangen. Eine eventuelle Genehmigung einzelner Kartenverfügungen führt nicht zu einer Erhöhung des eingeräumten Verfügungsrahmens. Der Karteninhaber hat Überschreitungen des Verfügungsrahmens unverzüglich auszugleichen. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und weitere Kartenverfügungen abzulehnen. Der Verfügungsrahmen kann schrittweise, maximal bis zu einer Höhe von 10.000 €, erhöht werden. Die Erhöhung oder Reduzierung des Verfügungsrahmens wird die Bank dem Karteninhaber mindestens in Textform mitteilen.

d) Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, eine Kartenverfügung abzulehnen, wenn der mitgeteilte Verfügungsrahmen überschritten wird, die Nutzungsgrenzen der Karte (z. B. Bargeldverfügungsgrenzen) nicht eingehalten werden, die Karte gesperrt ist, bei Einsatz der Karte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Karteninhaber sich nicht mit den angeforderten und für die Transaktion erforderlichen Authentifizierungselementen legitimiert hat, oder der Karteninhaber die Verfügung nicht entsprechend dieser Bedingungen autorisiert hat. Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, soweit möglich unter Angabe der Gründe und der Möglichkeiten, den Fehler zu vermeiden, unterrichtet.

e) Reservierung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu reservieren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu reservierenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den reservierten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

f) Nutzungsgrenzen

Die Verfügungsmöglichkeiten mit der Karte unterliegen aus Sicherheitsgründen täglichen Nutzungsgrenzen. Diese sind im Konditionsverzeichnis aufgeführt.

IV. Autorisierung von Zahlungsaufträgen, Reklamationen und Beanstandungen, Ausführungsfrist

a) Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Bei der Nutzung der Karte bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes ist zusätzlich zur Vorlage der Karte gegebenenfalls entweder einen Beleg zu unterzeichnen, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, die PIN einzugeben oder eine sonstige Authentifizierung (Identitätsprüfung) durch ein Authentifizierungselement erforderlich.

Ein Authentifizierungselement ist:

- ein Element aus der Kategorie Wissen, welches nur dem Karteninhaber bekannt ist (z. B. PIN oder Passwort),
- ein Element aus der Kategorie Besitz als ein Gegenstand, den nur der Karteninhaber besitzt (z. B. ein mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern TAN) oder
- ein Element aus der Kategorie Inhärenz als ein nur dem Karteninhaber innewohnendes persönliches Merkmal (z. B. Fingerabdruck).

Im Falle der kontaktlosen Nutzung an automatisierten Kassen ist die Karte zur Autorisierung der Zahlung an ein geeignetes Lesegerät zu halten. Der kontaktlose Einsatz kann im Rahmen der festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen ohne Einsatz der PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselements erfolgen, soweit dies an den Terminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht verlangt wird. Bei Einsatz der Karte im Internet zur Autorisierung von Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Aufforderung die gesondert vereinbarten und der Bank aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannten Authentifizierungselemente einsetzt. Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenverfügung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenverfügung nicht mehr widerrufen. Die Ausführung des Zahlungsauftrags durch die Bank erfolgt auf der Grundlage der durch die Kartennutzung elektronisch übermittelten Informationen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

b) Reklamationen / Beanstandungen

Reklamationen oder Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber der Bank.

c) Ausführungsfrist

Der Zahlungsauftrag des Karteninhabers wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Sofern der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank fällt, gilt der Zahlungsauftrag als am nächsten Tag zugegangen. Ein Zahlungsauftrag, der nach 16 Uhr bei der Bank eingeht, gilt als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bank stellt sicher, dass nach Zugang des Zahlungsauftrags der Zahlungsbetrag innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsempfänger eingeht, sofern der Zahlungsauftrag in Euro zu erfüllen ist und die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht in Euro erfolgen, gilt eine Frist von vier Geschäftstagen. Die genannten Fristen gelten nicht für die Erbringung von Zahlungen in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder sofern die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen eines Kalenderjahres bis auf samstags und den 24. Dezember sowie den 31. Dezember.

d) Das Kartenkonto ist kein Zahlungsverkehrskonto.

V. Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

a) Entgelte und Zinsen

Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte für die im Zusammenhang mit dem Vertrag von der Bank erbrachten Leistungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Konditionsverzeichnis. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlung fallen die vereinbarten Zinsen an. Die Zinsen werden taggenau errechnet und monatlich dem Kartenkonto belastet sowie im Kontoauszug ausgewiesen.

b) Wechselkurse

Kartenverfügungen, die nicht in Euro erfolgen, werden zu den von Visa täglich festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Die Bank wird den Fremdwährungsumsatz, den Euro-Betrag und den sich daraus ergebenden Kurs auf dem Kontoauszug mitteilen. Die Umrechnung in Euro erfolgt an dem Tag, an dem die Belastung der Kartenverfügung bei Visa eingereicht wurde. Dieser Tag kann gegebenenfalls von dem Tag abweichen, an dem die Kartenverfügung durch den Karteninhaber getätigt wurde. Der im Kontoauszug mitgeteilte Kurs stellt den Referenzwechsellkurs dar. Änderungen dieses von Visa festgesetzten Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

VI. Sicherheit der Karte / Sorgfaltspflichten, Abhilfemaßnahmen, Haftung, Berichtigungs- und Erstattungsansprüche

a) Sorgfaltspflichten

i) Der Karteninhaber hat mit der ihm zur Verfügung gestellten Karte sorgfältig umzugehen. Er hat die Karte unverzüglich nach Erhalt zu unterzeichnen. Zusätzlich ist er verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte oder die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber muss die PIN

jedem Dritten gegenüber geheim halten. Die PIN darf nicht zusammen mit der Karte aufbewahrt oder darauf notiert und auch nicht in sonstiger Weise gespeichert werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

Jede Person, die im Besitz der Karte und / oder der PIN ist, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen (z. B. Geld an Automaten abzuheben) zu tätigen.

ii) Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) sind geheim zu halten und dürfen nicht mündlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder auf sonstige Weise weitergegeben oder ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden sowie nicht auf dem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit dem Gerät, welches zum Nachweis des Authentifizierungselementes aus dem Bereich Besitz (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Elements aus dem Bereich Inhärenz (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Besitz (z. B. mobiles Endgerät) sind vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher zu verwahren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zugreifen können sowie dass mit dem mobilen Endgerät empfangene Benachrichtigungen nicht mündlich oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden dürfen.

Weiterhin

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindlichen Anwendungen für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Code) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz (z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers) dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Authentifizierungselement aus dem Bereich Inhärenz.

Der Karteninhaber muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Online-Bezahlvorgängen beachten und insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) treffen. Soweit dem Karteninhaber Daten aus seinem Online-Bezahlvorgang (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät (z. B. Mobiltelefon oder App) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Karteninhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Abweichungen hat der Karteninhaber die Transaktion abzubrechen. Für den Fall, dass die Bank ein gesichertes Authentifizierungsverfahren (z. B. Visa Secure) anbietet und dieses von dem Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes unterstützt wird, ist es vom Karteninhaber zu nutzen.

iii) Der Karteninhaber hat die Bank über den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselements oder über einen entsprechenden Verdacht unverzüglich zu unterrichten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. Die aktuelle Rufnummer der Bank ist auf der Rückseite der Karte vermerkt und im Internet unter

www.hanseaticbank.de/einsehbar.

b) Sperre der Karte durch die Bank

Die Bank kann die Karte sperren und die Einziehung der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder sich der Bank ein wesentlich erhöhtes Risiko darstellt, dass der Karteninhaber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die Bank behält sich eine vorläufige Sperre bei Zahlungsverzug des Karteninhabers vor. Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperrung oder Einziehung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe (soweit gesetzlich zulässig) möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Einziehung mindestens in Textform unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und hierüber den Karteninhaber unverzüglich unterrichten.

c) Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Beruhet ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang darauf, dass die Kreditkarte oder die PIN oder sonstige für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente verloren gegangen oder abhandengekommen sind, gestohlen oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt wurden, haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden. Der Karteninhaber haftet in vollem Umfang, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn der Karteninhaber

- die PIN oder das vereinbarte Authentifizierungselement aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt hat (z. B. im Brief, in welchem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde).
- den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Verwendung der Bank schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.
- die PIN oder das vereinbarte Authentifizierungselement aus dem Bereich Wissen Dritten mitgeteilt hat und der Missbrauch darauf basiert.

Sofern die Bank bei Online Bezahlvorgängen eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht ak-

zeptiert, haftet der Karteninhaber nicht. Der Karteninhaber haftet jedoch in vollem Umfang, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck). Sobald der Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte und/oder PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselements der Bank gegenüber angezeigt wurde (Sperranzeige), haftet der Karteninhaber für alle danach durch Zahlungsvorgänge entstehende Schäden nicht, es sei denn, er handelt in betrügerischer Absicht. Der Karteninhaber haftet nicht für Schäden, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht gegenüber der Bank abgeben konnte, weil die Bank die Möglichkeit die Sperranzeige vorzunehmen nicht durch geeignete Mittel sichergestellt hat. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

d) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Für den Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Kartenkonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

e) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte. Der Karteninhaber kann darüber hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurde. Geht der Zahlungsvorgang, den der Karteninhaber ausgelöst hat, beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Karteninhaber von der Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Der Karteninhaber kann im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgangs verlangen, dass die Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Karteninhaber über das Ergebnis unterrichtet. Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt eingegangen ist oder, im Falle einer Verspätung durch die Bank, nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig eingegangen ist. Für den Fall, dass ein Zahlungsvorgang mit einer vom Karteninhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Karteninhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wieder zu erlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Bank auf Antrag des Karteninhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs ist die Haftung der Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

f) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Kartenverfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs auf dem Kartenkonto gegenüber der Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Karteninhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

g) Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

Der Karteninhaber hat gegenüber der Bank einen Anspruch auf Erstattung einer Belastung des Kartenkontos, die auf einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Vertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsunterschied zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der zwischen den Parteien vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Tag der Belastung auf dem Kartenkonto gegenüber der Bank geltend macht.

VII. Krediteinräumung für den Karteninhaber

a) Rückzahlungsmodalitäten – Teilzahlung/Vollzahlung

Der Karteninhaber kann gegenüber der Bank im Antrag oder später (fern-)mündlich oder mindestens in Textform bestimmen, dass er seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber der Bank durch Inanspruchnahme eines zinspflichtigen Kredits erfüllt und diesen in monatlichen Raten zurückzahlt (Teilzahlung). Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür einen Kredit bis zur Höhe des mitgeteilten Verfügungsrahmens auf unbestimmte Zeit zu dem im Antrag genannten und ggf. in der Folgezeit angepassten Konditionen, insbesondere Sollzinssätzen. Der Karteninhaber ist als Kreditnehmer verpflichtet, den gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 3 % des negativen Kartenkontosaldo, jedoch nicht weniger als 20 € (Mindestbetrag) zurückzuzahlen. Das Recht zur jederzeitigen kostenfreien vollständigen

oder teilweisen Rückzahlung des Kredits bleibt davon unberührt. Alternativ kann der Karteninhaber auch bestimmen, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank einmal im Monat durch Zahlung des gesamten negativen Kartenkontosaldos nachkommt (Vollzahlung). Die Verpflichtung zur Teil- oder Vollzahlung entsteht, wenn zum Ende einer monatlichen Abrechnungsperiode ein negativer Saldo auf dem Kartenkonto entsteht, den die Bank dem Karteninhaber per Kontoauszug mitteilt.

b) Rückzahlungsmodalitäten – Zinsberechnung

Den Wechsel von der Vollzahlung zur Teilzahlung oder umgekehrt kann der Karteninhaber der Bank (fern-) mündlich oder mindestens in Textform mitteilen. Die Bank behält sich in Zweifelsfällen vor, einen entsprechenden Auftrag durch Nachfrage beim Karteninhaber auf Echtheit und inhaltliche Klarheit zu überprüfen. Weiterhin behält die Bank sich vor, einen Wechselauftrag aus organisatorischen Gründen erst binnen weniger Arbeitstage nach Eingang umzusetzen. Das Datum der Umsetzung teilt die Bank dem Karteninhaber per Kontoauszug mit. Ab Datum der Umsetzung des Wechsels gilt Folgendes: Beim Wechsel von Vollzahlung auf Teilzahlung wird ein am Tag der Umsetzung aufgelaufener negativer Kartenkontosaldo zu den Konditionen des Verfügungsrahmens verzinst. Beim Wechsel von Teilzahlung auf Vollzahlung wird ein bis dahin bestehender negativer Kartenkontosaldo bis zum Tag der Umsetzung verzinst. Die Verzinsung endet am Tag der Umstellung, wobei die bis dahin etwa aufgelaufenen Kreditzinsen den Saldo entsprechend erhöhen und mit der nächsten Zahlungsfälligkeit zu begleichen sind. Die Zinsen werden ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme des Kredits auf den jeweiligen negativen Kartenkontosaldo berechnet, jedoch erst ab dem Tag, an dem der Karteninhaber mit der Bank die Teilzahlung vereinbart hat. Die Berechnung der Zinsen endet mit dem Tag, an dem der negative Kartenkontosaldo vollständig ausgeglichen wurde oder der Karteninhaber mit der Bank die Vollzahlung vereinbart hat.

c) Zahlungswege und Zahlungstermin – SEPA-Lastschriftverfahren

Die Bank wird, sofern der Karteninhaber sein Kreditinstitut angewiesen hat, die fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren zulasten des Referenzkontos von der Hanseatic Bank GmbH & Co KG einziehen zu lassen, von diesem Recht Gebrauch machen, solange der Einzug der fälligen Zahlungen ungestört verläuft und das Mandat nicht widerrufen wird. Die Frist für Vorankündigungen von Lastschriftverfahren beträgt mindestens einen Tag vor Einzug vom Referenzkonto. Die Vorankündigung ergeht regelmäßig durch die Kontoauszüge. Die Vorankündigung für den vertragsmäßigen Ratenzinseinzug – falls vereinbart – ergibt sich aus den im Kreditantrag genannten Konditionen, insbesondere zur Ratenhöhe und zu den Fälligkeiten. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann der Karteninhaber die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Bank ist zum Einzug aber nicht verpflichtet, wenn dieser wenigstens einmal aus Gründen gescheitert ist, die nicht von der Bank, sondern vom Karteninhaber zu vertreten sind. Wenn die Bank auf den Einzug der fälligen Zahlungen aus diesen Gründen verzichtet, wird sie es dem Karteninhaber unverzüglich, mindestens in Textform, mitteilen. Die fälligen Zahlungen bleiben geschuldet. Nimmt der Karteninhaber nicht am Lastschriftverfahren teil, sind die fälligen Zahlungen spätestens bis zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats per Überweisung auf das Kartenkonto auszugleichen. Scheckzahlungen oder Rückzahlungen in bar sind nicht möglich.

d) Zinsanpassung

Der Zinssatz für die Inanspruchnahme des Kredits ist variabel. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Formel 16,50 % pro Jahr plus aktueller Basiszinssatz (§ 247 BGB). Der Basiszinssatz kann sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres ändern. Sollte eine Veränderung des Basiszinssatzes veröffentlicht werden, wird die Hanseatic Bank den Vertragszinssatz zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode in dem auf die Veränderung folgenden Kalendermonat anpassen. Somit werden die Änderungen in den Monaten Februar bzw. August wirksam. Vor Änderung des Zinssatzes wird die Hanseatic Bank den Kreditnehmer darüber informieren. Der angepasste Zinssatz wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens gültiger Bestandteil dieser Vereinbarung.

e) Vereinbarung eines befristeten Darlehens (Ratenkredit)

Neben dem oben beschriebenen Verfügungsrahmen kann die Bank dem Karteninhaber auch ein befristetes Darlehen mit fester Laufzeit, Ratenhöhe und besonderen Konditionen (fester Zinssatz) anbieten. Dies setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Im Falle der Gewährung reduziert die gewährte Darlehenssumme den verfügbaren Betrag entsprechend, während Rückzahlungen den verfügbaren Betrag entsprechend freigeben.

VIII. Kreditsicherheit, Lohn- und Gehaltsabtretung

Der Karteninhaber tritt der Bank den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Betriebsrenten, Ruhegeld, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Abfindungen, Pensionen sowie auf laufende Geldleistungen gem. § 53 Absatz 2, Absatz 3, § 54 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 SGB I, nämlich Zahlungen von Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Rentenabfindung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung (auch Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenrente) einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Leistungsträger oder Dritte zur Sicherung des aufgrund des Vertrags eingeräumten Verfügungsrahmens ab. Die Bank nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist begrenzt auf den Verfügungsrahmen zuzüglich eines Pauschalbetrages von 20 % auf den Verfügungsrahmen für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bzw. zusätzlich anfallender Kosten, insbesondere notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung. Zur Berechnung des pfändbaren Teils der Gesamteinkünfte werden die abgetretenen Einkünfte des Karteninhabers entsprechend § 850e Nr. 2, 2a ZPO zusammengerechnet. Der nach den so festgestellten Gesamteinkünften unpfändbare Betrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, welches die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Darlehensnehmers bildet. Kommt der Karteninhaber mit der Zahlung in Verzug, ist die Bank berechtigt, die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen und von der Abtretung Gebrauch zu machen, sofern sie dies gegenüber dem Karteninhaber mit einer Frist von einem Monat angedroht hat und der Karteninhaber nach Ablauf der Frist noch mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei monatlichen Teilbeträgen in Verzug ist. Die Ansprüche aus der Abtretung gehen mit vollständiger Tilgung der gesicherten Forderung auf den Karteninhaber zurück. Die Bank ist auf Verlangen des Karteninhabers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des o. a. Höchstbetrages verpflichtet, falls der Nominalwert aller Sicherheiten den jeweiligen Restsaldo zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20 % (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend übersteigt.

IX. Kommunikation

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Internet-Produkt. Die Bank erbringt Mitteilungen an den Karteninhaber durch Einstellen in die Postbox oder kann je nach Ermessen Mitteilungen per Post (textlich) oder über das Internet per E-Mail (in Textform) erbringen. Die Mitteilungen erfolgen in deutscher Sprache. Es besteht während der Vertragslaufzeit jederzeit das Recht, die Übermittlung der Vertragsbedingungen anzufordern.

X. Kontokorrentabrede und Rechnungsabschluss

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Kontoauszugs hat der Karteninhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen textlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge weist die Bank im Kontoauszug besonders hin. Auch nach Abschluss der Einwendungsfrist kann der Karteninhaber eine Berichtigung des Kontoauszugs verlangen. Dazu muss er aber beweisen, dass sein Kartenkonto zu Unrecht belastet oder ihm zu Unrecht eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

XI. Mitteilungspflichten, Auskünfte

- a) Der Karteninhaber hat der Bank Änderungen des Namens, der Anschrift inkl. der Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), der persönlichen Verhältnisse (z. B. Heirat, Einkommen), des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Arbeitgeberwechsel, Kündigung) und bei Nutzung des Lastschriftverfahrens der Referenzkontoverbindung (z. B. Wechsel der Hausbank) umgehend textlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen (z. B. Kosten für die Anfrage bei der Meld-ebehörde).
- b) Die Bank steht dem Karteninhaber für Anfragen, Auskünfte, Aufträge (z. B. Änderung der Rückzahlungsmodalitäten, Sperren der Karte o. Ä.) auch telefonisch zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Auskünfte oder sonstige Belege zu verlangen. Die zwischen dem Karteninhaber und der Bank oder den von ihr hierfür Beauftragten geführten Telefonate können zum Zweck des Nachweises und zum Schutz des Karteninhabers aufgenommen und gespeichert werden.

XII. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen mit der Bank gilt deutsches Recht. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Datenschutzhinweise

der Hanseatic Bank

Mit diesen Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die **Hanseatic Bank GmbH & Co KG** (im Weiteren **Hanseatic Bank**) und informieren Sie über Ihre Rechte als betroffene Person aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten wir im Einzelnen verarbeiten und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Hierzu finden Sie im Rahmen dieses Datenschutzhinweises weitere Hinweise unter der jeweiligen Kategorie des Vertrages. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuell und künftig vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle
Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
Telefax: 040 646 03-297
E-Mail: info@hanseaticbank.de

Datenschutzbeauftragter
Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Datenschutzbeauftragter
Fuhlsbüttler Straße 437
22177 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
Telefax: 040 646 03-297
E-Mail: datenschutz@hanseaticbank.de

2. Welche Quellen nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen (z. B. Kreditvermittler) oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Auch im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mit der Hanseatic Bank (z. B. anlässlich einer Messe / Veranstaltung / eines Seminars / sonstigen Termins / Telefonats oder per E-Mail / Brief / Fax) mitgeteilte personenbezogene Daten werden verarbeitet. Sofern es keinen persönlichen Kontakt gab, haben wir personenbezogene Daten über Dritte (z. B. Vermittler, Netzwerkpartner) erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für personenbezogene Daten von Ihnen in Ihrer Funktion als Vertreter / Bevollmächtigter einer juristischen Person.

3. Welche Daten nutzen wir?

a) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Kontaktabbahnung können sein:

- **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma / Branche, Position im Unternehmen.
- b) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsabahnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht, Zugang zum Online-Banking) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürgen) können sein:
 - **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma/Branche, Position im Unternehmen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis, Familienstand und Geschäftsfähigkeit, Beruf, Berufsgruppenschlüssel (z. B. unselbständig / selbständig), Wohnstatus (Miete / Eigentum), Steuer-ID, FATCA-Status, Scoring- / Ratingdaten.
 - **Legitimationsdaten**, z. B. Ausweis- / Reisepassdaten und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe).
 - **Bonitätsdaten / Daten über Ihre finanzielle Situation**, z. B. Angaben und Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, Angaben zum Einkommen, Gehaltsabrechnungen, Einnahmen- / Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Zahlungsverhalten, Immobilienwert oder Wert sonstiger Gegenstände, übernommene Bürgschaften, Kreditgeschichte, Einträge bei Auskunfteien, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbständigkeit, Verwendungszweck (bei Darlehen), Güterstand, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle). Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs- / Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung.
 - **Werbe- und Vertriebsdaten**, z. B. Daten über Ihre Nutzung von durch die Hanseatic Bank angebotenen Telemedien (z. B. Aufruf der Webseiten der Hanseatic Bank, Apps) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.
Die Hanseatic Bank nutzt insoweit insbesondere Cookies, Re-Targeting-Technologie (zur Wiedererkennung) und Webanalysedienste. Weitere Informationen zu diesen Diensten finden Sie in der Datenschutzerklärung der Hanseatic Bank unter www.hanseaticbank.de/services/datenschutz.

c) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung und der Nutzung von Produkten / Dienstleistungen, aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien, können sein:

- **Spar- und Einlagengeschäft**: Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).
- **Kreditkarten- und Co-Branding-Kreditkartengeschäft** (z. B. GenialCard, GoldCard, Deutschland-Kreditkarte Classic, Deutschland-Kreditkarte Gold): z. B. Kreditkartennummer, Kundennummer, Kreditkartenart, Mitgliedsnummer, Kreditkartenstatus, Mobilnummer, Bonuspunkte, Gesamtbetrag des mit der Kreditkarte getätigten Umsatzes, Stornierungen / Rückbuchungen, Datum und Ort der Benutzung der Karte, Ausgabedatum und Vertragsende.

- **Finanzierungen**: z. B. Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Darlehenshöhe, Darlehensraten, Fälligkeiten, Angaben / Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten.
- **Online Banking**, z. B. Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Umsatzen im Zahlungsverkehr, Empfänger, IBAN, Verwendungszweck).
- **Digitale Services**: Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service.

Darüber hinaus können während der Geschäftsabahnung und -beziehung, insbesondere durch persönliche, schriftliche oder telefonische Kontakte, durch Sie oder von der Hanseatic Bank initiiert, weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum der Kontaktaufnahme, Anlass und Ergebnis des Kontakts, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Einbindung in Direktmarketingmaßnahmen verarbeitet werden.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten die oben genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

4.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und der Erfüllung von Verträgen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt oder Service (z. B. Abwicklung Zahlungsverkehr, Kreditkartengeschäft, Einlagengeschäft, Vermittlung, Prüfungsvorgänge im Kredit- / Darlehensgeschäft) und können bei der Hanseatic Bank unter anderem die

- Abwicklung von Versicherungsfällen durch Versicherungen, die zur Kreditkarte gehören,
- Durchführung des Darlehensschutzes (Restschuldersicherung),
- Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen,
- Anzeige des Finanzstatus des Kunden bei Fremdbankinstituten (Multibanking),
- Beratung, Bedarfsanalysen

sowie die Durchführung von weiteren Transaktionen, die Ihre Geschäftsbeziehung betreffen, umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

4.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Kontakt- und Geschäftsabahnung,
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken,
- Datenaustausch mit Vermittlern über das Zustandekommen von Verträgen oder ggf. noch fehlende Unterlagen sowie zu Abrechnungszwecken,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten,
- Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit zulässig und soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten diesbezüglich nicht widersprochen haben,
- Visa Account Updater (im Folgenden „Aktualisierungsservice“):
Der Aktualisierungsservice übermittelt im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches aktualisierte Kreditkartendaten von Kunden an Visa.
Dies beinhaltet die Kreditkartennummer und/oder die Änderung des Ablaufdatums und Benachrichtigungen über geschlossene und neue Konten.
Visa übermittelt die Informationen in elektronischer Form an teilnehmende Akzeptanzstellen um diesen die Aktualisierung der Kreditkartendaten zu ermöglichen, bspw. um Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder zuvor genehmigte Zahlungen (bspw. für Onlinedienste oder Abonnements) auch nach einer Aktualisierung der Kreditkartendaten automatisch sicherzustellen.
Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für diesen Service gem. Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung widersprechen, wodurch Ihre Teilnahme am Aktualisierungsservice nicht mehr möglich ist und automatisch endet.
Der Widerspruch gilt für die entsprechende Karte.
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Hanseatic Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten), zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie
- Maßnahmen zur Refinanzierung von Darlehen

4.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Kooperationspartner im Co-Branding-Kreditkartengeschäft, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke oder Informationen über neue Services) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. **Eine erteilte Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.** Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Hanseatic Bank gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)

Zudem unterliegt die Hanseatic Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

Aufgrund der hohen Komplexität und Masse an individuellen Anforderungen im Rahmen der bankaufsichtlichen Vorgaben wenden Sie sich für weitere Informationen bitte mit einer Anfrage für die von Ihnen benötigten Informationen an unseren Datenschutzbeauftragten.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Hanseatic Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Durchführung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, CallCenter-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Zahlkartenabwicklung (Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt worden ist oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln) vereinbart worden sind oder Sie der Hanseatic Bank Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird Sie die Hanseatic Bank, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die Hanseatic Bank Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung mit der Hanseatic Bank ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Für Organe juristischer Personen gilt, dass die Verarbeitung und Speicherung solange erfolgt, wie Sie für die jeweilige juristische Person der Hanseatic Bank gegenüber vertretungsberechtigt sind.

Darüber hinaus unterliegt die Hanseatic Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre, betragen können.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung

der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO i. V. m § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir verwenden in Antragsstrecken oder im Internet-Banking für ausgewählte Produkte die technische Möglichkeit der automatisierten Entscheidung gem. Art 22 DS-GVO, z. B. Informationen von Auskunftsfeien bei der Bewilligung / Ablehnung von Darlehen und Kreditrahmen. In diesen ausgewählten Fällen wird die Hanseatic Bank Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Sie können jederzeit eine Überprüfung der automatisierten Entscheidung fordern.

10. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Hanseatic Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunftsfeien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten in Zukunft nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir sind gesetzlich zu einer Aufbewahrung einzelner personenbezogener Daten verpflichtet oder können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail gerichtet werden an: info@hanseaticbank.de oder an datenschutz@hanseaticbank.de

SCHUFA-Information

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: 0611 9278-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, überwiegend. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten, wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen, ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Krite-

rium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o. g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ festgelegt (einschbar unter www.schufa.de/loeschfristen). Angaben über Anfragen werden nach 12 Monaten taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter 0611 9278-0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner bei deren Entscheidungsfindung durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Dies hilft z. B. dabei, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter

www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen verlässt. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Online Banking

Bedingungen für die Nutzung des Online Banking

1. Leistungsangebot

Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Hanseatic Bank (nachfolgend „Bank“) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Im Rahmen des Online Banking ist der Kontoinhaber zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber von ihm ausgewählte Drittdienste nutzen.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

(1) Nutzungsberechtigter des Online-Banking-Angebotes der Bank ist der Kontoinhaber. Die Stellvertretung durch andere Personen ist nicht gestattet, um Missbrauch auszuschließen.

(2) Der Kontoinhaber muss für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online Banking durch die Bank authentifiziert werden. Mit der Authentifizierung überprüft die Bank die Identität des Kontoinhabers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments. Der Kontoinhaber weist sich mit den vereinbarten Authentifizierungselementen als berechtigter Teilnehmer aus und kann Informationen erhalten sowie Aufträge erteilen.

Ein Authentifizierungselement ist:

- ein Element aus der Kategorie Wissen, welches nur dem Kontoinhaber bekannt ist (z. B. Online-Banking-Passwort),
- ein Element aus der Kategorie Besitz als ein Gegenstand, den nur der Kontoinhaber besitzt (z. B. das Mobiltelefon) oder
- ein Element aus der Kategorie Inhärenz als ein nur dem Kontoinhaber innewohnendes persönliches Merkmal (z. B. Fingerabdruck).

(3) Die Authentifizierung des Kontoinhabers erfolgt, indem der Kontoinhaber gemäß der Anforderung der Bank das gesondert vereinbarte Element der Kategorie Wissen, den Nachweis des Elements aus der Kategorie Besitz und/oder den Nachweis des Elements aus der Kategorie Inhärenz an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking und Verfahren

(1) Der Kontoinhaber hat mittels Online Banking Zugang zum Konto, wenn er zuvor die Benutzererkennung eingegeben hat und sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselements/Authentifizierungselemente ausweist und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen und können Aufträge erteilt werden. Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten fordert die Bank den Kontoinhaber auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die IBAN sind für den vom Kontoinhaber genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu ein Authentifizierungselement zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kontoinhaber den Auftrag nicht mehr widerrufen.

4. Bearbeitung von Aufträgen beim Online Banking

(1) Mittels Online Banking erteilte Aufträge werden im Rahmen der Annahme- und Ausführungsfristen im Anschluss an deren Zugang bearbeitet. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung).

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn

- er gemäß dem vereinbarten Verfahren vom Kontoinhaber autorisiert wurde.
- das Konto einen ausreichenden Verfügungshöchstbetrag gemäß Vereinbarung über die Nutzung des Online Banking aufweist und die finanzielle Nutzungsgrenze eingehalten wird.

(3) Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kontoinhaber darüber und soweit möglich über die Gründe informieren.

(4) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

5. Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (z. B. Online-Banking-Passwort, Mobiltelefon oder mobiles Endgerät, App auf einem mobilen Endgerät) sicher zu verwahren und vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich genutzt wird.

(2) Insbesondere ist zum Schutz der Authentifizierungselemente zu beachten, dass

- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) geheim zu halten sind und nicht mündlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder auf sonstige Weise weitergegeben oder ungesichert gespeichert werden dürfen (z. B. darf das Online-Banking-Passwort nicht auf dem PC oder dem mobilen Endgerät gespeichert werden).
- Authentifizierungselemente nicht auf dem mobilen Endgerät notiert oder zusammen mit dem mobilen Endgerät aufbewahrt werden dürfen.
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Besitz (z. B. mobiles Endgerät) vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher zu verwahren sind.
- der Kontoinhaber sicherzustellen hat, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät zugreifen können.
- mit dem mobilen Endgerät empfangene Benachrichtigungen nicht mündlich oder per E-Mail weitergegeben werden dürfen.

Weiterhin

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindlichen Anwendungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können
- ist die Anwendung (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät

aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und

- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Code) nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
- dürfen Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz (z. B. der Fingerabdruck des Kontoinhabers) auf einem mobilen Endgerät des Kontoinhabers nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, welches für das Online Banking genutzt wird, Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Authentifizierungselement aus dem Bereich Inhärenz.

(3) Der Kontoinhaber muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Nutzung des Online Banking beachten und insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) treffen. Soweit dem Kontoinhaber Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Kontoinhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Abweichungen hat der Kontoinhaber die Transaktion abzubrechen.

(4) Die für das vereinbarte Authentifizierungsverfahren hinterlegte Mobilfunknummer ist auf eine neue Mobilfunknummer zu ändern, wenn der Kontoinhaber diese Telefonnummer nicht mehr für das Online Banking nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten ist der Kontoinhaber eines Kartenkontos gegenüber Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten oder sonstigen Drittdiensten zur Verwendung der erforderlichen Authentifizierungselemente berechtigt, wenn diese Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslösen oder Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordern. Der Kontoinhaber hat bei der Auswahl sonstiger Drittdienste die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten.

6. Änderung des Online-Banking-Passworts

Der Kontoinhaber ist berechtigt, sein Online-Banking-Passwort unter Verwendung des vereinbarten Verfahrens jederzeit zu ändern. Bei Änderung des Online-Banking-Passworts wird sein bisheriges Online-Banking-Passwort ungültig.

7. Sperre des Online-Banking-Angebotes

(1) Stellt der Kontoinhaber den Verlust oder Diebstahl eines Authentifizierungselements aus dem Bereich Besitz, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Authentifizierungselemente fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Kontoinhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(3) Hat der Kontoinhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben und hat sein persönliches Online-Banking-Passwort unverzüglich zu ändern. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrages hierüber zu unterrichten.

8. Nutzungssperre

(1) Die Hanseatic Bank sperrt auf Veranlassung des Kontoinhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 7, den Online-Banking-Zugang.

(2) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang sperren,

- wenn der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung des Kontos über den Online-Banking-Zugang besteht.
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit eines Authentifizierungselements dies rechtfertigen oder
- wenn die Bank berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

(3) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang auf Wunsch des Kontoinhabers sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Online Banking aufgehoben werden.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das betroffene Authentifizierungselement austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber.

(5) Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zum Konto verweigern, wenn objektive und ausreichend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kontoinhaber auf dem vereinbarten Weg möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde. Sofern die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf und informiert den Kontoinhaber hierüber unverzüglich.

9. Postbox

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Hanseatic Bank und dem Kontoinhaber gilt die Nutzung der Postbox als vereinbarter Kommunikationsweg. In der Postbox werden dem Kontoinhaber Nachrichten der Bank online zur Verfügung gestellt.

(2) Der Kontoinhaber verzichtet durch die Nutzung der Postbox ausdrücklich auf den postalischen Versand aller Dokumente und Nachrichten durch die Bank in papiergebundener Form. Dokumente, die aufgrund

rechtlicher Anforderungen von der Bank erstellt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge und Kontoabschlüsse, sowie Nachrichten, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, werden dem Kontoinhaber daher grundsätzlich nur in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in die Postbox im Rahmen des Online Banking übermittelt. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber die hinterlegten Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder auf andere Weise zu übermitteln, wenn gesetzliche Vorgaben dies erforderlich machen oder die Bank dies aufgrund anderer Umstände (z. B. technischer Probleme) unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.

(3) Die Bank stellt die Dokumente in der Postbox zur Verfügung und benachrichtigt den Kontoinhaber per E-Mail oder auf sonstige Weise, sobald ein neues Dokument online zur Verfügung steht. Der Kontoinhaber kontrolliert die hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Dokumente, textlich mitzuteilen. Dokumente, die die Bank in die Postbox eingestellt hat, gelten – soweit sie der Kontoinhaber nicht bereits vorher abgerufen hat – drei Kalendertage nach der Einstellung in die Postbox und Zugang der Nachricht über die Einstellung dem Kontoinhaber als zugegangen. Unbeschadet dessen gehen dem Kontoinhaber eingestellte Dokumente spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Dokumente abgerufen hat.

10. Haftung, Berichtigungs- und Erstattungsansprüche

10.1 Haftung der Bank

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Konto belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung wird die Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstags erfüllen, an welchem der Kontoinhaber einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang angezeigt hat oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit von dem Betrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Kontoinhabers unverzüglich den abgezogenen Betrag. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als dem Kontoinhaber diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder dem Konto belastet wurden.

(3) Geht die Online-Banking-Verfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Kontoinhaber von der Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei die Online-Banking-Verfügung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Der Kontoinhaber kann im Falle einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung verlangen, dass die Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Kontoinhaber über das Ergebnis unterrichtet.

(5) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung ist die Haftung der Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(6) Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Online-Banking-Verfügung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt

eingegangen ist, oder im Falle einer Verspätung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig eingegangen ist. Für den Fall, dass eine Online-Banking-Verfügung mit einer vom Kontoinhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Kontoinhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wieder zu erlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Bank auf Antrag des Kontoinhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Kontoinhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Online-Banking-Verfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs gegenüber der Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

10.2 Haftung des Kontoinhabers

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kontoinhaber für den hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob ihn ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (1) verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von Absatz (1) und (2) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er eine seiner unter Ziffer 5 aufgeführten Sorgfaltspflichten verletzt hat.

(4) Abweichend von Absatz (1)–(3) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen. Der Kontoinhaber haftet jedoch, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) Hat die Bank die Möglichkeit, eine Sperranzeige gemäß Ziffer 7. vorzunehmen, nicht durch geeignete Mittel sichergestellt und konnte der Kontoinhaber eine Sperre aus diesem Grunde nicht durchführen, ist er nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Kontoinhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

(6) Sobald die Bank eine Sperranzeige des Kontoinhabers erhalten hat, haftet sie für alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehende Schäden. Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Beruhen die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis, auf das die Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

11. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt deutsches Recht.

Kreditversicherung im Rahmen der Kreditkarte

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

SOGESSUR S.A.* für Arbeitslosigkeit,
SOGECAP S.A.* für Tod, Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheiten
Versicherungen, Frankreich

SicherKreditkarte
Stand: 09/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherteninformationen inklusive Allgemeiner Versicherungsbedingungen und Versicherungsausweis). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Kreditversicherung dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen aus Ihrem Kreditkartenvertrag mit der Hanseatic Bank GmbH & Co KG („Hanseatic Bank“) für den Fall Ihres Todes oder bei einem Einkommensausfall durch Arbeitsunfähigkeit bzw. schwerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Es handelt sich um eine Restschuldversicherung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Hanseatic Bank, die im Versicherungsfall auch die Versicherungsleistung erhält.



Was ist versichert?

Abhängig von Ihrem persönlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie **entweder gegen Arbeitsunfähigkeit oder schwere Krankheiten** versichert:

Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitssuchender bis zum Tag Ihres 67. Geburtstags: Arbeitsunfähigkeit

Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitssuchender ab dem Tag Ihres 67. Geburtstags bis zum Tag Ihres 72. Geburtstags: Schwere Krankheiten

Alle Versicherten bis zum Tag Ihres 72. Geburtstags, die nicht unter den Begriff des Arbeitnehmers, Selbständigen oder Arbeitssuchenden fallen: Schwere Krankheiten

Im Todesfall, bei Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitslosigkeit oder bei schweren Krankheiten ist versichert:

- ✓ Ihre Versicherer zahlen den ausstehenden Betrag der versicherten Kreditkartenverbindlichkeiten an die Hanseatic Bank.
- ✓ Die Leistung erfolgt bis maximal 10.000,00 €.

Maximale Gesamtversicherungsleistung:

- ✓ Insgesamt zahlen die Versicherer maximal 10.000,00 €.



Was ist nicht versichert?

Tod:

- ✗ Ein Versicherungsfall, der innerhalb dieser Wartezeit von 90 Tagen eintritt, ist nicht versichert.
- ✗ Selbstmord innerhalb der ersten zwei Versicherungsjahre.
- ✗ Wenn die Altersgrenze von 72 Lebensjahren überschritten wird.

Arbeitsunfähigkeit:

- ✗ Arbeitnehmer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Mini-Job), Selbständige mit jährlichen Betriebs- oder Geschäftseinnahmen unter 15.000,00 € oder Arbeitssuchende ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- ✗ Eine Arbeitsunfähigkeit, die zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung bereits besteht oder geplant ist.
- ✗ Arbeitsunfähigkeit während der Karenzzeit von 42 Tagen.
- ✗ Die unbefristete volle Erwerbsunfähigkeit z. B. bei Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente.
- ✗ Wenn die Altersgrenze von 67 Lebensjahren überschritten wird.

Schwere Krankheiten:

- ✗ Schwere Erkrankungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden und der versicherten Person bekannt waren, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- ✗ Wenn die Altersgrenze von 72 Lebensjahren überschritten wird.

Arbeitslosigkeit:

- ✗ Arbeitslosigkeit während der Karenzzeit von 90 Tagen.
- ✗ Eine Arbeitslosigkeit aus einer Beschäftigung, die befristet, nicht sozialversicherungspflichtig oder nicht mindestens 15 Wochenarbeitsstunden vereinbart hat.
- ✗ Wenn Sie nicht ununterbrochen 12 Monate tätig waren und davon die letzten 6 Monate bei demselben Arbeitgeber oder davor mindestens 12 Monate bei demselben Arbeitgeber.
- ✗ Wenn Sie als Selbständiger keine 24 Monate tätig waren und hieraus nicht mindestens 15.000,00 € Betriebs- bzw. Geschäftseinnahmen erwirtschaftet haben.
- ✗ Die unbefristete volle Erwerbsunfähigkeit z. B. bei Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente.
- ✗ Wenn die Altersgrenze von 67 Lebensjahren überschritten wird.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

Tod/Arbeitsunfähigkeit:

- ! durch absichtlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle oder als Folge der Weigerung, sich wegen Krankheiten oder Unfällen behandeln zu lassen.
- ! durch eine Sucht wie Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch.
- ! durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings).

Arbeitslosigkeit

- ! die durch Sie verursacht wurde, z. B. durch eigene Kündigung oder vorsätzliche Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten
- ! aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, für die wir die Leistung bereits abgelehnt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz für Todesfälle besteht weltweit.
- ✓ Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sind nicht versichert, wenn Sie sich länger als 3 Monate außerhalb der Europäischen Union aufhalten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge vollständig und rechtzeitig bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alle relevanten Dokumente sind vorzulegen.
- Sie müssen im Schadensfall vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Beginn des Versicherungsschutzes zusammen mit der ersten fälligen Zahlung aus dem Kartenvertrag zahlen, die weiteren Beiträge monatlich. Die Beitragszahlung erfolgt durch die Hanseatic Bank, die den Beitrag bei Fälligkeit der monatlichen Zahlungen aus dem Kartenvertrag bei Ihnen erhebt und direkt an Ihre Versicherer auszahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung oder – bei einem Beitritt per Telefon oder Internet – zu dem im Bestätigungsschreiben angegebenen Datum. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig bezahlt haben. Der Versicherungsschutz endet planmäßig mit dem Ende Ihres Kreditkartenvertrages. Allerdings kann der Versicherungsschutz in bestimmten Fällen auch vorzeitig enden, zum Beispiel mit Ihrem Tod, Ihrer Abmeldung vom Gruppenversicherungsvertrag, nach Auszahlung der maximalen Versicherungsleistung oder wenn Sie das versicherte Höchstalter erreichen (Tod und schwere Krankheiten: am Tag Ihres 72. Geburtstags, Arbeitsunfähigkeit: am Tag Ihres 67. Geburtstags, Arbeitslosigkeit: am Tag Ihres 67. Geburtstags).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Durch eine Mitteilung in Textform an die Hanseatic Bank können Sie nach Ablauf der Widerrufsfrist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus dem Gruppenversicherungsvertrag austreten.

Welche Kosten sind in dem Beitrag für die Todesfallabsicherung enthalten?

Für Ihren Versicherungsschutz sind Abschlusskosten sowie Verwaltungskosten zu entrichten, die in Ihrem Monatsbeitrag bereits enthalten sind. Sowohl Ihr Beitrag, als auch die darin enthaltenen Kosten variieren abhängig vom jeweils bestehenden Saldo Ihres Kontos und können deshalb im Vorhinein nicht genau beziffert werden. Beispielhaft ausgehend von einem monatlichen Saldo Ihres Kontos in Höhe von 800,00 € und einer Laufzeit von 30 Monaten beträgt Ihr monatlicher Beitrag 3,76 € und der darin enthaltene Anteil für die Absicherung des Todesfallrisikos 2,68 €. In diesem Anteil sind Abschlusskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV) von insgesamt 27,04 €, dies entspricht 0,90 € pro Monat (auf Basis eines Kreditkartenlimits von 1.500,00 €), und Verwaltungskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV) von jährlich 2,12 €, dies entspricht 0,18 € pro Monat, für die Absicherung des Todesfallrisikos einkalkuliert. Sonstige Kosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VVG InfoV) fallen nicht an.

Versicherteninformation

Kreditversicherung (Kreditkarte)

Inhalt

- I. Wichtige Vertragsinformationen
- II. Einwilligung in die Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindungserklärung
- III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung
- IV. Informationen über den Vermittler der Kreditversicherung
- V. Versicherungsausweis Kreditversicherung
- VI. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer

Liebe Kunden,
bitte nehmen Sie diese Versicherteninformation zu Ihren Unterlagen. Die Versicherteninformation enthält alles Wichtige zu Ihrem Versicherungsschutz.

I. Wichtige Vertragsinformationen

Wer ist Ihr Versicherer?

Die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit sowie schwere Krankheiten sind durch die **SOGECAP S.A. d'assurance sur la vie et de capitalisation** (Registergericht R.C.S. Nanterre 086 380 730) versichert, das Risiko Arbeitslosigkeit durch die **SOGESSUR S.A.** (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637). Sitz der beiden Gesellschaften: **17bis Place des Reflets, Tour D2, 92919 Paris la Défense CEDEX**. Führend ist die SOGECAP S.A. d'assurance sur la vie et de capitalisation. Die Versicherungsgesellschaften handeln durch ihre beiden deutschen Niederlassungen, die SOGECAP Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 98676) und die SOGESSUR Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782). **Hauptbevollmächtigter für beide deutschen Niederlassungen ist jeweils Thierry Thibault; Sitz jeweils: Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg. Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen.**

Die Versicherer handeln jeweils unter dem gemeinsamen Handelsnamen „Société Générale Insurance“.

II. Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und Schweigepflichtentbindungserklärung

1. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für einen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die Kundenbetreuung und die Leistungsfallbearbeitung, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die jeweilige Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der unten angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Beitritt oder die Durchführung des Versicherungsverhältnisses in der Regel nicht möglich sein wird. Einen möglichen Widerruf richten Sie bitte an:

SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg

E-Mail-Adresse: datenschutzversicherung@sogecap.com

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die SOGECAP S.A. sowie die SOGESSUR S.A. (nachfolgend: Versicherer oder Société Générale Insurance) selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) sowie
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Société Générale Insurance (unter 3. und 4.).

2. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Société Générale Insurance

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung insbesondere zur Prüfung eines Leistungsanspruchs oder Beendigung dieses Versicherungsverhältnisses erforderlich ist.

3. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

3.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Die entsprechende Erklärung werden wir von Ihnen im Einzelfall einholen.

3.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine solche Einwilligung kann zum jetzigen Zeitpunkt von Ihnen – wie hier vorgesehen – abgegeben werden. Alternativ kann diese Entscheidungsbefugnis über Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen auch auf Ihre Erben übertragen werden.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Für den Fall meines Todes willige ich ein, dass die Société Générale Insurance – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen sowie Beitritten zu Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag an die Société Générale Insurance übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die Société Générale Insurance an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Société Générale Insurance tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

4. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Société Générale Insurance

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

4.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Société Générale Insurance zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

4.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen im Einzelfall bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, die Schadenbearbeitung, die Auszahlung etwaiger Versicherungsleistungen, den Einzug der Versicherungsprämie, die Bearbeitung von Widerrufen, Kündigungen und anderen Vertragsanfragen, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Société Générale Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheitsdaten an eine andere Gesellschaft der Société Générale Gruppe oder eine andere Stelle übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Société Générale Insurance dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Société Générale Insurance und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

4.3. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Versicherungsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Sie zu dem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden können.

Der Vermittler, der Ihr Versicherungsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsverhältnis zustande kam.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

5. Weitere Einwilligungen nach den Datenschutzgesetzen

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ein, dass die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Beitrittsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsschutzes sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen bzw. Beitritten zu Gruppenversicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen und bezieht sich ausdrücklich auch auf etwaige Gesundheitsangaben.

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ferner ein, dass die Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, an Vermittler oder mit der Vertragsverwaltung und Schadenregulierung betraute Gesellschaften weitergibt.

Mögliche Leistungsansprüche im Überblick

Die Versicherung schützt den offenen Saldo Ihrer Kreditkarte. Dieser bestimmt die Versicherungsleistung. Bitte beachten Sie die Versicherungsbedingungen für den genauen Leistungsumfang sowie Einschränkungen. Die Risiken und den dazu gehörenden Leistungsumfang finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

Versichertes Risiko	Karenzzeit	Wartezeit	Leistungsumfang	Maximaler Leistungsbetrag und -dauer	Altersgrenze für die Leistung*
Tod	–	90 Tage	Einmalzahlung: Zahlung der ausstehenden Kreditverbindlichkeiten zum Todeszeitpunkt	Max. 10.000 €	72. Geburtstag
Arbeitsunfähigkeit Absicherung nur alternativ zum Risiko „Schwere Krankheiten“	42 Tage	90 Tage	Zahlung der zum Schadenseintritt ausstehenden Kreditkartenverbindlichkeiten im Fall von Arbeitsunfähigkeit	Max. 10.000 €	67. Geburtstag
Schwere Krankheiten Absicherung nur alternativ zum Risiko „Arbeitsunfähigkeit“	–	90 Tage	Einmalzahlung der zum Schadenseintritt ausstehenden Kreditkartenverbindlichkeiten im Fall von schwerer Krankheit	Max. 10.000 €	72. Geburtstag
Arbeitslosigkeit	90 Tage	90 Tage	Zahlung der zum Schadenseintritt ausstehenden Kreditkartenverbindlichkeiten im Fall von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit	Max. 10.000 €	67. Geburtstag

* Der Versicherungsschutz endet am Tag Ihres Geburtstags.

Diese Tabelle gibt Ihnen lediglich einen Überblick, bitte beachten Sie die Versicherungsbedingungen für den genauen Leistungsumfang sowie Einschränkungen.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Welche Bedeutung haben die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe?

(1) Gruppenversicherung

In der Gruppenversicherung wird eine Personengruppe in einem gemeinsamen Versicherungsvertrag gegen ein definiertes Risiko versichert (zum versicherten Risiko siehe § 2). Der Vertragspartner ist dabei der Versicherungsnehmer und die Versicherung wird auch von diesem verwaltet.

(2) Versicherungsnehmer

Ihr Kreditkartenherausgeber, **die Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer: Michel Billon, Detlef Zell (Hanseatic Bank)** hat einen Gruppenversicherungsvertrag mit uns, Ihren Versicherern, abgeschlossen und ist Versicherungsnehmer dieses Gruppenversicherungsvertrages.

(3) Versicherte Person

Versicherte Person sind Sie, wenn Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag wirksam beigetreten sind und damit im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz genießen.

(4) Versicherter Kreditkartenvertrag

Versichert sind ausstehende Zahlungen aus dem Kreditvertrag mit der Hanseatic Bank, in dessen Rahmen Sie als Kreditnehmer der Gruppenversicherung beigetreten sind.

(5) Wartezeit

Mit dem Beginn des Versicherungsschutzes beginnt die sogenannte Wartezeit von 90 Tagen. Ein Versicherungsfall, der innerhalb dieser Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. Tritt der Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit ein, wird für diesen Versicherungsfall keine Leistung erbracht. Die Wartezeit entfällt, sofern ein Versicherungsfall infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat. Für die Dauer der Wartezeit sind Versicherungsbeiträge zu entrichten.

(6) Karenzzeit

Karenzzeit ist die Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und dem Eintritt unserer Leistungspflicht. Während der Karenzzeit besteht bereits Versicherungsschutz, allerdings erhalten Sie während dieser Zeit keine Leistungen aus der Versicherung. Unsere Leistungspflicht für Arbeitsunfähigkeit beginnt erst nach 42 Tagen und die Leistungspflicht für Arbeitslosigkeit nach 90 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles, vgl. im Einzelnen B. Teil 2 § 5 Absatz 1 für Arbeitsunfähigkeit und B. Teil 4 § 3 Absatz 1 für Arbeitslosigkeit. Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit müssen während dieser Zeit ununterbrochen andauern. Für die Dauer der Karenzzeit sind weiterhin Versicherungsbeiträge zu entrichten.

(7) Minijob

Ein Minijob meint eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV.

(8) Arbeitnehmer

Sie sind Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen, wenn Sie mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Gehen Sie einem Minijob nach, sind Sie Auszubildende, Kurzarbeiter, Saisonarbeiter, Hausfrauen/-männer, Rentner oder in Elternzeit, so fallen Sie nicht hierunter.

(9) Selbständiger

Selbständig im Sinne dieser Bedingungen sind Sie, wenn Sie einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung nachgehen und ausschließlich aus dieser Ihren gesamten Lebensunterhalt bestreiten. Sie müssen Ihre Betätigung mit der Absicht betreiben, dauerhaft Gewinn zu erzielen.

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung

Liebe Kunden,

die folgenden Versicherungsbedingungen enthalten wichtigen Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz. Sie erhalten Versicherungsschutz aus einem Gruppenversicherungsvertrag zwischen Ihrem Kreditgeber, der Hanseatic Bank, als Versicherungsnehmer und uns, Ihrem Versicherer. Karteninhaber einer Kreditkarte der Hanseatic Bank können diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann als so genannte „versicherte Person“ versichert.

Als versicherte Person obliegt Ihnen die Pflicht der Beitragszahlung über Ihren Kreditgeber sowie die Einhaltung der im Versicherungsfall zu erfüllenden Pflichten, den so genannten Obliegenheiten. Bitte beachten Sie diese Pflichten, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind in zwei Abschnitte gegliedert: Abschnitt A. (Allgemeiner Teil) enthält die für alle Risiken geltenden allgemeinen Regelungen. In Abschnitt B. finden Sie die Besonderen Bedingungen für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit, schwere Krankheiten und Arbeitslosigkeit. Gegen welche Risiken Sie versichert sind, entnehmen Sie bitte Ihrer Beitrittserklärung bzw. dem Versicherungsausweis.

Hinweis: Alle personenbezogenen Bezeichnungen in den nachfolgenden Bedingungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Es gelten unterschiedliche Regeln für folgende Gruppen:

Gruppe I: Gewerbetreibende einschließlich Vertretern, Vermittlern und Maklern	Eine Gewerbeanmeldung ist erforderlich.
Gruppe II: Landwirte	Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich
Gruppe III: Freiberufler	Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, jedoch muss eine berufsständische Zulassung vorliegen

Dass Sie Ihr Leben aus dieser Tätigkeit bestreiten, heißt, dass Sie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren vor Eintritt des Versicherungsfalles nachweislich mindestens 15.000 € Betriebseinnahmen (Gruppe I und Gruppe II) bzw. Geschäftseinnahmen (Gruppe III) jährlich erwirtschaftet haben. Nicht dazu zählen Einkünfte aufgrund von Mutterschutzzeiten oder Elternzeit oder aus einem Minijob.

(10) Arbeitssuchender

Sie sind arbeitssuchend, wenn Sie

- arbeitslos sind, und
- Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- aktiv nach Arbeit suchen.

Endet der Anspruch auf ALG I, genügt ein weitergehender Anspruch auf ALG II. Erhalten Sie wegen fehlender Bedürftigkeit nachweislich kein ALG II, hindert dies Ihren Leistungsanspruch nicht. Ein Minijob ist unbeachtlich und hindert Ihre Einstufung als Arbeitssuchender nicht.

(11) Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer (vgl. A. § 1 Absatz 8) während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und nicht gegen Entgelt tätig sind. Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn diese

- Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder
- einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung

ist. Innerhalb der ersten 24 Monate nach Versicherungsbeginn muss die Arbeitslosigkeit aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus erfolgen.

Zudem sind die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Vor Beginn einer Arbeitslosigkeit müssen Sie mindestens 12 Monate ununterbrochen tätig gewesen sein und hiervon seit den letzten 6 Monaten bei ein und demselben Arbeitgeber oder
- wenn das der Arbeitslosigkeit vorangegangene Beschäftigungsverhältnis weniger als 6 Monate andauert hat, müssen Sie bei Ihrem vorherigen Arbeitgeber mindestens 12 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Versicherungsbeginn ungekündigten Beschäftigungsverhältnis tätig gewesen sein.

Arbeitslosigkeit liegt nach Ablauf von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes auch bei einer Kündigung durch die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen vor, sofern dies durch ärztliches Attest nachgewiesen wird. Bei Beginn der Arbeitslosigkeit muss der Versicherte außerdem Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland ha-

ben und während dessen Dauer aktiv nach Arbeit suchen. Endet der Anspruch auf ALG I, genügt ein weiter gehender Anspruch auf ALG II. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit nachweislich kein ALG II, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Ein Minijob ist unbeachtlich und hindert Ihre Einstufung als arbeitslos nicht.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Wirksamkeit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Aufhebungsvertrages sofern die Arbeitslosigkeit länger als 90 Tage andauert. Im Übrigen gilt B. Teil 4 § 3 dieser Bedingungen.

(12) Arbeitslosigkeit für Selbständige

Als arbeitslos gelten Sie als Selbständiger, wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben haben. Ein wirtschaftlicher Grund für den Verlust der Erwerbsgrundlage ist gegeben, wenn nachweislich, im Anschluss an zwei vorausgegangene Kalenderjahre, in welchen jeweils mindestens 15.000 € Betriebs- bzw. Geschäftseinnahmen jährlich erwirtschaftet wurden (vgl. A. § 1 Absatz 9)

- die gesamten Betriebs- und Geschäftseinnahmen der letzten 6 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt unter 6.000 € liegen und
- das Gewerbe abgemeldet bzw. der Betrieb oder das Geschäft aufgegeben wurde und
- Sie als der Versicherte bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und
- aktiv nach Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland suchen.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer liegt Arbeitslosigkeit auch dann vor, wenn diese durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als Geschäftsführer abberufen wurden.

Der Versicherungsfall beginnt mit dem Datum der Gewerbeabmeldung, spätestens aber mit dem Datum der Arbeitslosmeldung bei der Bundesagentur für Arbeit sofern die Arbeitslosigkeit länger als 90 Tage andauert.

(13) Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsschutzes durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(14) Unfalltod

Unfalltod liegt vor, wenn die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach einem Unfall an den Unfallfolgen verstirbt.

(15) Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen sind Sie, wenn Sie als Arbeitnehmer, als Selbständiger oder als Arbeitssuchender während der Dauer des Versicherungsschutzes infolge von Krankheit oder Unfallfolgen vorübergehend

- außerstande sind, Ihre bisher ausgeübte berufliche Tätigkeit auszuüben und
- eine solche Tätigkeit auch tatsächlich nicht ausüben und
- keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Arbeitsunfähigkeit muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen und approbierten Arzt attestiert werden und dort auch überprüfbar sein. Der Versicherungsfall beginnt mit dem ersten Tag der vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als 42 Tage andauert. Im Übrigen siehe B. Teil 2 § 4 dieser Bedingungen.

(16) Schwere Krankheiten

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine der folgenden Krankheiten erstmalig diagnostiziert wurde:

1. Herzinfarkt: Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina Pectoris.
2. Schlaganfall: Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA) und reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
3. Blindheit: Blindheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann.
4. Taubheit: Taubheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.
5. Krebs: Versichert ist Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist) als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumsstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Nicht versichert sind folgende Krebsarten:

- Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
- Carcinoma in situ (Krebs im Frühstadium)
- Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
- Alle Hautkrebserkrankungen (maligne, d.h. bösartige, Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
- Frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 oder weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
- Papilläres Mikrokarcinom der Schilddrüse und der Blase
- Chronische lymphatische Leukämie mit einem Rai Stadium unter 1
- Alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
- Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwulste) eines vor Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z. B. in einem anderen Organ.

§ 2 Was ist versichert?

(1) Die Kreditversicherung dient der Absicherung Ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hanseatic Bank bei Eintritt bestimmter Risiken. Versichert ist die nach den Regelungen des versicherten Kreditkartenvertrages bei Eintritt des Versicherungsfalles planmäßig die ausstehende Zahlungsverpflichtung aus diesem Kreditkartenvertrag (Versicherungssumme). Dabei bleiben Zahlungsrückstände oder Verzugszinsen unberücksichtigt und sind nicht versichert. Nicht versichert sind ebenfalls Kartenverfügungen nach Eintritt bzw. während der Dauer des Versicherungsfalles.

(2) Versichert werden können die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit bzw. schwere Krankheiten und Arbeitslosigkeit. Tritt bei Ihnen ein versichertes Risiko ein, übernehmen wir, Ihre Versicherer, im Rahmen der Versicherungsbedingungen die ausstehende Zahlungsverpflichtung aus diesem Kreditkartenvertrag an die Hanseatic Bank.

Maßgebend für Ihren Versicherungsschutz sind alle in der Beitrittserklärung genannten Risiken; der Inhalt dieser Risiken ergibt sich aus den nachfolgenden Bedingungen.

(3) Leistungen im Überblick

In der folgenden Tabelle finden Sie die vorgesehenen Leistungen für die jeweiligen Risiken im Überblick. Vergleichen Sie im Einzelnen – insbesondere bezüglich der jeweiligen Voraussetzungen und der Höhe der Leistungen sowie deren Empfänger – die vorliegenden Bedingungen. Beachten Sie bitte zusätzlich die Wartezeit (vgl. A. § 1 Absatz 5 sowie bei den einzelnen Risiken).

Abgesichertes Risiko	Mögliche Leistung im Versicherungsfall
Tod (inkl. Unfalltod)	Zahlung der bestehenden Verpflichtungen zum Todeszeitpunkt (aus dem versicherten Kreditkartenvertrag) maximal jedoch 10.000 €
Arbeitsunfähigkeit (nur alternativ zum Risiko schwere Krankheiten)	Zahlung der ausstehenden Kreditkartenverbindlichkeiten im Fall von Arbeitsunfähigkeit (aus dem versicherten Kreditkartenvertrag) maximal jedoch 10.000 €. Leistungsgewährung erst nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen
Schwere Krankheiten (nur alternativ zum Risiko Arbeitsunfähigkeit)	Einmalzahlung der ausstehenden Kreditkartenverbindlichkeiten im Fall von schwerer Krankheit (aus dem versicherten Kreditkartenvertrag) maximal jedoch 10.000 €
Arbeitslosigkeit	Zahlung der ausstehenden Kreditkartenverbindlichkeiten im Fall von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (aus dem versicherten Kreditkartenvertrag) maximal jedoch 10.000 €. Leistungsgewährung erst nach Ablauf einer Karenzzeit von 90 Tagen

(4) Die Risiken können nicht einzeln in den Versicherungsschutz ein- oder von diesem ausgeschlossen werden.

(5) Kreditkartenverbindlichkeiten, die in Kenntnis eines bevorstehenden Versicherungsfalles eingegangen werden, sind nicht versichert.

(6) Sind mehrere Personen für den gleichen Kreditkartenvertrag versichert, so wird die Leistung aus dieser Kreditversicherung nur einmal erbracht.

§ 3 Unter welchen Voraussetzungen können Sie versichert werden?

(1) Wenn Sie einen Kreditkartenvertrag mit der Hanseatic Bank geschlossen haben, Karteninhaber sind und Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Sie dem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person beitreten. Der Beitritt erfolgt durch entsprechende Erklärung, z. B. durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

(2) Bei Erklärung Ihres Beitritts müssen Sie mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Höchst Eintrittsalter bei Erklärung des Beitritts beträgt 71 Jahre. Ihr Versicherungsschutz endet am Tag Ihres 72. Geburtstags. Unabhängig davon endet Ihr Versicherungsschutz für die einzelnen Risiken ggf. früher, siehe A. § 5 Absatz 2.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der in A. § 1 Absatz 5 geregelten Wartezeit – einen Tag nachdem Sie die Beitrittserklärung unterzeichnet haben, sofern der Kreditkartenvertrag zustande kommt. Erfolgt der Beitritt zu dem Gruppenversicherungsvertrag telefonisch oder per Internet, beginnt der Versicherungsschutz an dem Datum, welches in dem Ihnen von der Hanseatic Bank zugesandten Bestätigungsschreiben angegeben ist.

§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz endet zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- zum Zeitpunkt der – gleich aus welchem Grunde – erfolgenden Beendigung des Kreditvertrages zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer;
- mit Ihrem Tod;
- mit der Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages;
- mit Ihrer Abmeldung vom Gruppenversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer;
- wenn die maximale Versicherungsleistung gemäß A. § 10 erbracht wurde;
- in der Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsversicherung mit dem Tag der Genehmigung einer unbefristeten vollen Erwerbsunfähigkeit bzw. mit Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente; der Versicherungsschutz für andere Risiken bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Risiko Tod und schwere Krankheiten am Tag Ihres 72. Geburtstags, für das Risiko Arbeitsunfähigkeit am Tag Ihres 67. Geburtstags, und für das Risiko Arbeitslosigkeit am Tag Ihres 67. Geburtstags.

§ 6 Wie können Sie den Versicherungsschutz beenden?

Sie können jederzeit nach Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, ohne Angabe von Gründen, aus dem Gruppenversicherungsvertrag austreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Erklärung. Der Austritt ist gegenüber Ihrem Kreditgeber in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären. Die Anschrift lautet:

Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefax: 040 64603-297
E-Mail: info@hanseaticbank.de

§ 7 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Der erste Versicherungsbeitrag wird mit Beginn des Versicherungsschutzes (siehe A. § 4) fällig und ist zusammen mit der ersten fälligen Zahlung aus dem Kreditkartenvertrag zahlbar. Die folgenden Versicherungsbeiträge werden jeweils am gleichen Tag fällig, an dem die entsprechende Zahlung aus dem Kreditkartenvertrag fällig wird.

§ 8 Was geschieht, wenn der Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

(1) Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – den jeweiligen Beitritt zum Versicherungsschutz durch Rücktritt rückwirkend beenden. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie oder der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Beitrittserklärung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Die Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie oder der Versicherungsnehmer uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Gruppenversicherungsvertrag erbringen wir zugunsten Ihres versicherten Kreditkartenkontos an den unwiderruflich bezugsberechtigten Versicherungsnehmer, an die Hanseatic Bank.

(2) Übersteigt die Versicherungsleistung die offenen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag, wird der Versicherungsnehmer diesen überschüssigen Betrag im Rahmen der Abwicklung des Darlehensvertrages auszahlen.

(3) Eine Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Gruppenversicherungsvertrag bedarf unserer schriftlichen Zustimmung sowie der schriftlichen Zustimmung der Hanseatic Bank als unwiderruflich bezugsberechtigten Versicherungsnehmer.

§ 10 Welche maximale Leistung erbringen wir?

(1) Die Gesamtversicherungsleistung für alle in Abschnitt B. näher beschriebenen Leistungen ist auf höchstens 10.000 € begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch, sofern mehrere Versicherte denselben Kredit unter diesem Vertrag versichert haben.

§ 11 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Ein Rückkaufswert der Beiträge im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoabsicherung. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 12 Wann dürfen wir eine Bedingungsanpassung vornehmen?

(1) Wenn eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Gruppenversicherungsvertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(2) Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die im Gruppenversicherungsvertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Die neue Regelung muss die Belange des Versicherungsnehmers bzw. Ihre Belange angemessen berücksichtigen und darf Sie insbesondere nicht schlechter stellen, als Sie bei Beitritt zum Versicherungsschutz standen.

(3) Wir teilen Ihnen und dem Versicherungsnehmer die geänderten Bedingungen in Textform mit und erläutern dabei Grund, Inhalt und Folgen der Änderung. Wenn weder Sie noch der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen, gelten die geänderten Bedingungen als genehmigt. Hierauf werden wir Sie bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

§ 13 Wann dürfen wir eine Beitrags- oder Leistungsanpassung vornehmen?

(1) Wir sind berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn

- sich unser Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat, und
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung durch uns zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat. Von einer Veränderung des zur Beitragsanpassung berechtigenden Leistungsbedarfs wird dann auszugehen sein, wenn der von dem Treuhänder ermittelte Durchschnitt der Schadenszahlungen in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenszahlungen für das diesem vorangegangene Kalenderjahr um mindestens 5 % überschreitet. Die Erhöhung des Beitrags findet im gleichen prozentualen Verhältnis statt, wobei Veränderungen unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

• der Gesetzgeber die Versicherungssteuer neu festlegt.

(2) Die Bestätigung des Treuhänders ist nicht notwendig, wenn der Beitragsanpassung eine Erhöhung der in dem Beitrag enthaltenen Steuer oder eine Änderung der Besteuerungsgrundlage zugrunde liegt. Die Anpassung aufgrund einer Steuererhöhung oder einer Änderung der Besteuerungsgrundlage gilt ab dem Tag, an dem dadurch eine Veränderung der Rechnungsgrundlage eintritt.

(3) Im Falle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Absatz 1 verpflichten wir uns, unseren Tarifvorschlag mindestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten der Anpassung unserem Versicherungsnehmer bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer wird Sie dann mindestens 2 Monate vor dem Datum der tatsächlichen Beitragsanpassung schriftlich informieren. Zusammen mit dieser Mitteilung wird der Versicherungsnehmer Sie darauf hinweisen, dass ihm im Falle einer Beitragserhöhung das Recht zusteht, den Versicherungsschutz innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht kommt nicht zum Tragen, wenn die Beitragsanpassung durch eine Steuererhöhung verursacht wird.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollten stets in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Für die Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, Fax 040 64603-297, E-Mail info@hanseaticbank.de, oder der SOGECAP Deutsche Niederlassung, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, Fax 040 271 656 195, E-Mail leistungservice@socgen.com, zugegangen sind.

§ 15 Was gilt für Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift sind umgehend der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg (siehe A. § 14), oder der SOGECAP Deutsche Niederlassung (siehe A. § 14) mitzuteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an den bisherigen Namen oder an die uns zuletzt

bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Willenserklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 16 Welches Recht findet auf den Gruppenversicherungsvertrag Anwendung?

(1) Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Abweichend von § 44 ff. VVG können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers Ihre Rechte aus der Kreditversicherung gerichtlich geltend machen. Wir sind nicht berechtigt, Ihre Ansprüche gegen Beitragsforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§ 17 Welche Sprache findet auf den Gruppenversicherungsvertrag Anwendung?

Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben kann auch das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Versicherungsnehmers angerufen werden. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht zuständig.

§ 19 Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden gern an uns, an die SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung (siehe A. § 16). Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie über Telefon 0800-3696 000, Fax 0800-3699 000, per Post „Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder über E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Sie brauchen die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Rechtsweg offen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde L'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris, Frankreich, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, zu wenden.

§ 20 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis?

Ihre Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Gruppenversicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 21 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Wir sind dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu bezahlen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B. Besondere Bedingungen für die Kreditversicherung

1. Teil: Todesfallversicherung

§ 1 Welche Versicherungsleistung wird im Todesfall gezahlt?

Im Fall Ihres Todes zahlen wir den Betrag der zum Todeszeitpunkt planmäßig noch ausstehenden Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem versicherten Kreditkartenvertrag. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf höchstens 10.000 €.

§ 2 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Versicherungsschutz für das Risiko Tod besteht erst nach Ablauf der Wartezeit von 90 Tagen ab Beginn des Versicherungsschutzes. Ein Todesfall, der innerhalb dieser Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. Die Wartezeit entfällt, sofern der Todesfall infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat.

§ 3 Welche Pflichten bestehen im Versicherungsfall?

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles sind uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- der Versicherer ist ermächtigt, im Bedarfsfall eine amtlich beglaubigte Kopie anzufordern;
- eine amtliche Sterbeurkunde;
- ein Nachweis über die Todesursache;
- ggf. ein ausführliches ärztliches Attest über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat;
- ggf. eine Bescheinigung der Krankenkasse über die dort gespeicherten ärztlichen Behandlungen seit dem Kalenderjahr vor Versicherungsbeginn; bei Privatversicherten eine Aufstellung der dort eingereichten Kostenbelege mit Diagnose für den gleichen Zeitraum;
- ggf. eine Kopie des Polizeiberichts bzw. Adresse und Aktenzeichen der ermittelnden Staatsanwaltschaft.

(2) Die mit den Nachweisen gemäß vorstehendem Absatz 1 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen anstellen. Die Kosten für ergänzende medizinische Auskünfte tragen wir.

(3) Die Auszahlung der Versicherungsleistung kann von der vorherigen Vorlage der genannten Unterlagen und Nachweise sowie der Erteilung der notwendigen Auskünfte abhängig gemacht werden.

§ 4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Schuldensdens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht

grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunft- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 5 Welche Leistungseinschränkungen gelten für die Todesfallversicherung?

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei Tod, verursacht:

- durch absichtlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle oder als Folge der Weigerung, sich wegen Krankheiten oder Unfällen behandeln zu lassen;
- durch vorsätzliche Selbsttötung im Laufe der ersten zwei Versicherungsjahre. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- durch Folgen eines Bürgerkrieges oder Krieges, eines Aufstands, eines Aufruhrs, Attentats, einer terroristischen Handlung, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
- durch Einwirkung von Kernenergie, sei es mittelbar oder unmittelbar;
- durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
- infolge einer vorsätzlichen Ausführung oder eines strafbaren Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie.

2. Teil: Arbeitsunfähigkeitsversicherung

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen Arbeitsunfähigkeit versichert?

Abhängig von Ihrem persönlichen Status zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls sind Sie entweder gegen Arbeitsunfähigkeit oder gegen schwere Krankheiten versichert. Ändert sich Ihr persönlicher Status während eines andauernden Versicherungsfalls, so wird dies nicht berücksichtigt.

Persönlicher Status bei Eintritt des Versicherungsfalls	Versicherungsschutz
Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitsuchender bis zum Tag Ihres 67. Geburtstags	Arbeitsunfähigkeit
Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitsuchender ab dem Tag Ihres 67. Geburtstags bis zum Tag Ihres 72. Geburtstags	Schwere Krankheiten – siehe hierzu Teil 3
Alle Versicherten, die nicht unter den Begriff Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitsuchender fallen, bis zum Tag Ihres 72. Geburtstags	Schwere Krankheiten – siehe hierzu Teil 3

Die maximale Leistungsdauer nach A. § 10 Abs. 2 sowie die maximalen Versicherungssummen gemäß A. § 10 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 2 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitsunfähigkeit besteht erst nach Ablauf von 90 Tagen nach Beginn des Versicherungsschutzes (Wartezeit). Eine Arbeitsunfähigkeit, die innerhalb dieser Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. Auch dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit über die Wartezeit hinweg besteht. Die Wartezeit entfällt, sofern die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat, B. Teil 2 § 6 bleibt unberührt.

§ 3 Welche Leistungen umfasst die Arbeitsunfähigkeitsversicherung?

Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung dient der Absicherung Ihrer Kreditkartenverbindlichkeiten aus dem versicherten Kreditkartenvertrag im Fall von Arbeitsunfähigkeit.

§ 4 Wann gelten Sie im Sinne der Versicherungsbedingungen als arbeitsunfähig?

Wann Sie arbeitsunfähig sind, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in A. § 1 Absatz 15 dieser Bedingungen. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist der Tag, an dem diese von einem in Deutschland zugelassenen und approbierten Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung erstmals bescheinigt worden ist.

§ 5 In welchem Umfang erhalten Sie Leistungen bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

- (1) Werden Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig (Versicherungsfall), zahlen wir zur vereinbarten Fälligkeit nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen den ausstehenden Kreditkartensaldo. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf höchstens 10.000 €.
- (2) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich nach Ablauf der 42 Tage andauernden Arbeitsunfähigkeit schriftlich gemeldet werden. Für die Geltendmachung verwenden Sie bitte den hierfür bestimmten Leistungsantrag, den Sie von uns beziehen können.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung des versicherten Betrags erlischt, wenn:
 - die Arbeitsunfähigkeit endet;
 - Sie unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig werden;
 - Sie Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung nach B. Teil 4 beziehen;
 - Ihr Versicherungsschutz aus einem der in A. § 5 aufgeführten Gründe endet.
- (4) Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§ 6 Welche Leistungen erhalten Sie bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit?

- (1) Eine während einer versicherten Arbeitsunfähigkeit neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- (2) Der Mindestzeitraum zwischen mehreren Leistungsanträgen auf Inanspruchnahme der Arbeitsunfähigkeitsversicherung beträgt 12 Monate. Hinzu kommt die geltende Karenzzeit gemäß § 5 (1). Die Regelung zur Wartezeit gemäß § 2 bleibt davon unberührt.

§ 7 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?

(1) Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt, sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- ein ärztliches Attest über Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit mit Diagnose sowie
- ggf. eine Bescheinigung der Krankenkasse über dort gespeicherte Arbeitsunfähigkeitszeiten und Krankenhausaufenthalte seit dem Kalenderjahr vor Versicherungsbeginn mit Diagnose; bei Privatversicherten eine Aufstellung der dort eingereichten Kostenbelege mit Diagnose für den gleichen Zeitraum sowie
- ein Nachweis über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (z. B. Kopie der letzten Gehaltsabrechnung) bzw. Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit, dass die versicherte Person arbeitssuchend ist; bei Selbständigen Kopie der Gewerbeanmeldung oder anderer geeigneter Nachweis.

(2) Die mit den Nachweisen gemäß vorstehendem Absatz 1 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen anstellen. Die Kosten für ergänzende medizinische Auskünfte tragen wir.

(3) Auf unser Verlangen hin sind Sie verpflichtet, sich von einem durch uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, dann allerdings auf unsere Kosten.

(4) Den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§ 8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Wenn Sie eine Mitwirkungspflicht verspätet erfüllen, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats nach Maßgabe dieser Bedingungen wieder zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunft- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen?

(1) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei Arbeitsunfähigkeit, verursacht:

- durch absichtlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle oder als Folge der Weigerung, sich wegen Krankheiten oder Unfällen behandeln zu lassen;
- durch vorsätzliche versuchte Selbsttötung im Laufe der ersten zwei Versicherungsjahre. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- durch Folgen eines Bürgerkrieges oder Krieges, eines Aufstands, eines Aufruhrs, Attentats, einer terroristischen Handlung, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
- durch Einwirkung von Kernenergie, sei es mittelbar oder unmittelbar;
- durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
- in Folge einer vorsätzlichen Ausführung oder eines strafbaren Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie; oder
- durch Schwangerschaft, Geburt und deren medizinische Folgen während des gesetzlichen Mutter-schutzes. Dies gilt sinngemäß auch für Selbständige und Arbeitsuchende.

(2) Sind Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit.

3. Teil: Schwere Krankheiten

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen schwere Krankheiten versichert?

Abhängig von Ihrem persönlichen Status zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls sind Sie entweder gegen Arbeitsunfähigkeit oder gegen schwere Krankheiten versichert. Ändert sich Ihr persönlicher Status während eines andauernden Versicherungsfalls, so wird dies nicht berücksichtigt.

Persönlicher Status bei Eintritt des Versicherungsfalls	Versicherungsschutz
Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitsuchender bis zum Tag Ihres 67. Geburtstags	Arbeitsunfähigkeit – siehe hierzu Teil 2
Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitsuchender ab dem Tag Ihres 67. Geburtstags bis zum Tag Ihres 72. Geburtstags	Schwere Krankheiten
Alle Versicherten, die nicht unter den Begriff Arbeitnehmer/Selbständiger/Arbeitsuchender fallen, bis zum Tag Ihres 72. Geburtstags	Schwere Krankheiten

Die maximale Leistungsdauer nach A. § 10 Abs. 2 sowie die maximalen Versicherungssummen gemäß A. § 10 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 2 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Versicherungsschutz für das Risiko schwere Krankheiten besteht erst nach Ablauf von 90 Tagen nach Beginn des Versicherungsschutzes (Wartezeit). Eine schwere Krankheit, die innerhalb dieser Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. Auch dann nicht, wenn die schwere Krankheit über die Wartezeit hinweg besteht. Die Wartezeit entfällt, sofern die schwere Krankheit infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat, B. Teil 3 § 5 bleibt unberührt.

§ 3 Welche Versicherungsleistung wird bei schwerer Krankheit gezahlt?

- (1) Wird bei Ihnen während der Dauer der Versicherung erstmalig eine schwere Krankheit diagnostiziert (Versicherungsfall).
- (2) Die Höchstversicherungsleistung für eine schwere Krankheit ist auf 10.000 €, maximal den ausstehenden Kreditkartensaldo, begrenzt.
- (3) Die maximale Versicherungssumme gemäß A. § 10 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Leistung für einen Todesfall gemäß B. Teil 1 dieser Bedingungen erbracht, schließt das die Leistung für schwere Krankheiten mit ein.

§ 4 Wann liegt eine schwere Krankheit im Sinne der Versicherungsbedingungen vor?

Wann bei Ihnen eine schwere Krankheit vorliegt, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in A. §1 Absatz 16. Der Beginn der schweren Krankheit ist der Tag, an dem diese von einem in Deutschland zugelassenen und approbierten Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung erstmals diagnostiziert worden ist.

§ 5 Welche Leistung erhalten Sie bei mehrfacher schwerer Erkrankung?

(1) Für jede der fünf schweren Krankheiten erfolgt die Leistung jeweils nur ein Mal. Auch wenn eine Krankheit in anderer Form wiederkehren sollte (z. B. eine Art von Krebs und später eine andere Krebsart), erfolgt nur eine Leistung – und auch selbst dann, wenn zwischen den Erkrankungen eine gewisse Zeitspanne liegt.

(2) Die maximale Versicherungssumme gemäß A. § 10 bleibt unberührt.

§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

(1) Den Anspruch auf Versicherungsleistungen müssen Sie uns unverzüglich nach Erstdiagnose der schweren Krankheit schriftlich anzeigen. Für die Geltendmachung ist der hierfür bestimmte Leistungsantrag, der von den Versicherern bezogen werden kann, zu verwenden.

(2) Werden Leistungen wegen schwerer Krankheit verlangt, sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- Bei Herzinfarkt ein A. § 1 Abs. 16 Nr. 1 entsprechender Befund mit folgender Diagnostik: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herzspezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO erstellt werden.
- Bei Schlaganfall ein A. § 1 Abs. 16 Nr. 2 entsprechender fachärztlicher Befund mit bildgebender Diagnostik (z.B. Computertomographie oder Kernspintomographie) einzureichen.
- Bei Krebs ist ein A. § 1 Abs. 16 Nr. 5 entsprechender histologischer Befund eines Onkologen oder Pathologen einzureichen.
- Bei Blindheit oder Taubheit (entsprechend der Definition A. § 1 Abs. 16 Nr. 3. und 4.) ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und den erhobenen Befunden einzureichen.

(3) Die mit den Nachweisen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Zur Klärung der Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen. Die Kosten für ergänzende medizinische Auskünfte tragen wir.

(4) Auf unser Verlangen hin sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, dann allerdings auf unsere Kosten.

§ 7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Wenn Sie eine Mitwirkungspflicht verspätet erfüllen, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für schwere Krankheiten ausgeschlossen?

Wurde bei Ihnen bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes (siehe hierzu A. § 4) oder innerhalb der Wartezeit eine schwere Krankheit im Sinne von A. § 1 Absatz 16 diagnostiziert, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der schweren Krankheit.

4. Teil: Arbeitslosenversicherung

§ 1 Welche Leistungen umfasst die Arbeitslosenversicherung?

Die Arbeitslosenversicherung dient der Absicherung Ihrer Kreditkartenverbindlichkeiten aus dem versicherten Kreditkartenvertrag für den Fall der Arbeitslosigkeit.

§ 2 Wann gelten Sie im Sinne der Versicherungsbedingungen als arbeitslos?

Wann Sie im Sinne dieser Bedingungen als arbeitslos gelten, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in A. § 1 Absatz 11 und 12 dieser Bedingungen.

§ 3 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit besteht erst nach Ablauf der Wartezeit von 90 Tagen. Arbeitslosigkeit aufgrund einer Kündigung, die während der Wartezeit ausgesprochen oder eines Aufhebungsvertrags, der während der Wartezeit geschlossen wird, ist nicht versichert. Auch dann nicht, wenn die Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinweg besteht. Die Wartezeit entfällt, sofern die Arbeitslosigkeit infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat, B. Teil 4 § 5 bleibt unberührt.

§ 4 Welche Leistungen erhalten Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit?

(1) Werden Sie während der Dauer der Versicherung unverschuldet gemäß den Kriterien in A. § 1 Absatz 11 oder 12 arbeitslos (Versicherungsfall), zahlen wir zur vereinbarten Fälligkeit nach Ablauf einer Karenzzeit von 90 Tagen den ausstehenden Kreditkartenverbindlichkeiten. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf höchstens 10.000 €.

(2) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich nach 90 Tagen andauernden Arbeitslosigkeit schriftlich gemeldet werden.

Für die Geltendmachung verwenden Sie bitte den hierfür bestimmten Leistungsantrag, den Sie von uns beziehen können.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des versicherten Betrags ruht, solange Sie arbeitsunfähig sind, unabhängig davon, ob Sie Leistungen nach B. Teil 2 dieser Bedingungen beziehen oder nicht.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des versicherten Betrags erlischt vorzeitig:

- wenn Sie eine Arbeitstätigkeit aufnehmen, deren Entgelt nicht unter den sozialgesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen liegt;
- wenn Ihr Versicherungsschutz aus einem der in A. § 5 aufgeführten Gründe endet.

§ 5 Welche Leistungen erhalten Sie bei mehrfacher Arbeitslosigkeit?

Um mehrfach Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu erhalten, müssen Sie seit mindestens 6 Monaten beim gleichen Arbeitgeber wieder einer Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden nachgehen oder seit mindestens 24 Monaten wieder selbstständig tätig gewesen sein. Der Mindestzeitraum zwischen mehreren Leistungsanträgen auf Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung beträgt 12 Monate. Hinzu kommt die geltende Karenzzeit gemäß § 4 (1). Die Regelung zur Wartezeit gemäß § 3 bleibt davon unberührt.

§ 6 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?

(1) Werden Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verlangt, sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

1. bei Arbeitnehmern:

- Kündigungsschreiben oder Aufhebungsvertrag und
- Arbeitsvertrag mit dem letzten Arbeitgeber sowie Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit über den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

2. bei Selbständigen:

- Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 2 Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit und
- Nachweis über das zu versteuernde Einkommen der letzten 6 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit und
- Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit, dass Sie dort arbeitssuchend gemeldet sind.

Außerdem:

- Gewerbean- und -abmeldung, sofern Sie zu Gruppe I gemäß A. § 1 Absatz 10 gehören.
- Berufsständische Zulassung, sofern Sie zu Gruppe III gemäß A. § 1 Absatz 10 gehören.
- Bei freiberuflich Tätigen und Landwirten Bestätigung des Steuerberaters über das Vorliegen der Voraussetzungen nach A. § 1 Absatz 12.
- Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einen Auszug aus dem Handelsregister und Beschluss der Gesellschafterversammlung, aus denen sich die Abberufung ergibt.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(3) Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§ 7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Wenn Sie eine Mitwirkungspflicht verspätet erfüllen, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats wieder zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit ausgeschlossen?

(1) Arbeitslosigkeit, die aufgrund einer Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit eintritt oder die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder bei der ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits anhängig war, ist nicht versichert.

(2) Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn

- die Arbeitslosigkeit Folge von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, Unruhen oder Aufständen oder terroristischen Ereignissen ist, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehepartner oder einem Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren von Ihnen oder Ihrem Ehepartner folgt oder Sie als Angestellter oder Geschäftsführer einer juristischen Person arbeitslos werden, die von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder einem Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren von Ihnen oder Ihrem Ehepartner kontrolliert oder geleitet wird, es sei denn, die Arbeitslosigkeit ist eine Folge der Liquidation des Unternehmens;
- Sie sich weigern, neue Arbeit zu suchen;
- Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von einer bevorstehenden Kündigung hatten;
- die Arbeitslosigkeit durch Sie verursacht wurde, zum Beispiel durch eigene Kündigung, planmäßigen Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder vorsätzliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten;
- Sie eine Ruhestands- oder Altersrente beziehen;
- Sie aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit arbeitslos geworden sind, für die wir unsere Leistung bereits abgelehnt haben.

(3) Die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes stellt für sich allein keine Arbeitslosigkeit dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Selbständige.

IV. Informationen über den Vermittler des Beitritts zur Kreditversicherung:

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg • AG Hamburg HRA 68192, Geschäftsführer: Michel Billon, Detlef Zell

Die Hanseatic Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH ist als geschäftsführende Komplementärgesellschaft der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg als Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung bei der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg gemeldet und in das Vermittlerregister eingetragen.

Die Anteile der Hanseatic Bank GmbH & Co KG werden zu 75% von der SG Financial Services Holding S.A.S. (Beteiligungsunternehmen der Société Générale S.A.) und zu 25% von der Otto GmbH & Co KG gehalten.

Die Eintragung in das Register ist unter der Registrierungsnummer D-PM71-8AL8D-93 erfolgt. Die Eintragung ist zu ersehen unter: www.vermittlerregister.info. Gemeinsame Stelle i.S.d. § 11a Abs. 1 GewO: DIHK Berlin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Postanschrift: 11052 Berlin, Besucheranschrift: Breite Straße 29, Berlin-Mitte, Telefon 030 20308-0, Telefax 030 20308-1000.

Für die Kreditverpflichtungen vermittelt die Hanseatic Bank GmbH & Co KG ausschließlich den Beitritt zu den bestehenden Rahmenverträgen der Kreditversicherung mit den Versicherern SOGECAP S. A., SOGESSUR S.A.. Einzelheiten zu dem Versicherer sowie zu den abgesicherten Risiken entnehmen sie bitte dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“. Andere Möglichkeiten der Absicherung gegen die dort definierten Risiken vermittelt die Hanseatic Bank GmbH & Co KG nicht. Die beiden vorgenannten Versicherer sind zu 100 % Beteiligungsunternehmen der Société Générale.

Falls der Versicherte Anlass zu Beschwerden über Vermittler oder Versicherer haben sollte, kann er sich an die folgende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung wenden: Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

V. Versicherungsausweis Kreditversicherung

Lieber Kunde,

mit Ihrem Beitritt als versicherte Person zu dem Gruppenversicherungsvertrag zur Kreditversicherung erhalten Sie Versicherungsschutz bezüglich noch ausstehender Zahlungsverpflichtungen aus der Kreditversicherung für den Fall Ihres Todes, Ihrer Arbeitsunfähigkeit bzw. schwerer Krankheit und Ihrer Arbeitslosigkeit.

Ihr Versicherer für die Risiken Todesfall, Arbeitsunfähigkeit sowie schwere Krankheiten ist **SOGECAP S.A.**, Ihr Versicherer für das Arbeitsloskeitsrisiko ist **SOGESSUR S.A.**, Sitz der beiden Gesellschaften: **17 bis Place des Reflets, Tour D2, 92919 Paris la Défense CEDEX, Frankreich.**

Einen gesonderten Versicherungsschein erhalten Sie nicht; an dessen Stelle treten der Beitrittsantrag und die Versicherteninformation zur Kreditversicherung sowie die darin aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Versicherungsausweis).

Vertriebsart: Fernabsatz per Post, Internet, ggf. telefonischer Kontakt mit dem Kundencenter.

Vergütung: Die Bank erhält in Zusammenhang mit der Vermittlung eine Provision von den Versicherern, die in der Prämie bereits enthalten ist. Weiterhin ist die Bank jährlich am versicherungstechnischen Ergebnis des vermittelten Produktes beteiligt, wobei dieses Ergebnis positiv oder negativ sein kann. Andere Vergütungen für die Vermittlung von Versicherungen erhält die Bank nicht.

Beratung zur Kreditversicherung: Die Bank bietet eine Beratung zur Kreditversicherung an, die der Kunde telefonisch in Anspruch nehmen kann.

Empfehlung zum Beitritt zur Kreditversicherung:

Sehr geehrter Kunde, mit den oben stehenden Bedingungen informieren wir Sie über die für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihrem Kreditgeber (Versicherungsnehmer) und den Versicherern geltenden Regelungen. Ihnen als versicherter Person obliegen die sich aus der Versicherteninformation ergebenden Pflichten. Auf die Ausschlüsse gem. Teil B. der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Teil der Versicherteninformationen sind, weisen wir ganz besonders hin. Grundsätzlich können wir den Beitritt zur Kreditversicherung für jeden neuen Kunden empfehlen, um den damit geschaffenen neuen Risiken zu begegnen. Bestehende Lebensversicherungen genügen dazu nicht, wenn sie den Kredit nicht ausdrücklich berücksichtigen. Außerdem bieten herkömmliche Lebensversicherungen häufig keinen Schutz gegen die Risiken über den Todesfall hinaus. Wünschen Sie eine eingehende persönliche Beratung zur Kreditversicherung, erreichen Sie uns unter der Rufnummer 040 600 096 440. Die Beratung kann nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverhältnisse zwischen uns und den oben genannten Versicherern erfolgen. Weitere Möglichkeiten mit anderen Versicherern bieten wir nicht an.



VI. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGECAP S.A.** Deutsche Niederlassung und die **SOGESSUR S.A.** Deutsche Niederlassung (nachfolgend Société Générale Insurance), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung
 Fuhsbüttler Straße 437
 22309 Hamburg
 Telefon: +49 (40) 64603-140
 Fax: +49 (40) 271 656 195
 E-Mail-Adresse: datenschutzversicherung@socgen.com

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
 Fuhsbüttler Straße 437
 22309 Hamburg
 Telefon: +49 (40) 64603-140
 Fax: +49 (40) 271 656 195
 E-Mail-Adresse: datenschutzversicherung@socgen.com

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Erklären Sie Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:
 Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungssall machen kann.

Vermittler:
 Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
 Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:
 Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o. g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen/Kategorie	Auftragsgegenstand/Funktion
Vermittler gem. § 34 d GewO	Vermittlung von Versicherungsprodukten
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten